



DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog | No 12 | Dezember 2014

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

EDITORIAL**Seite 3**

BERICHTE

- Bundesweite Kampagne "AufRecht bestehen" | von Martin Künkler** **Seite 4**
- Das Einmaleins der Menschenwürde
Einblicke in eine Fachtagung | von Paul Grabbe** **Seite 8**
- Sanktionen - Das Spiel mit der Menschenwürde | von Siegmund Stahl** **Seite 10**
- 30 Jahre Frühstück in der ALSO | von Peter Krägermann** **Seite 12**
- Krankenkasse fordert zum Lohnverzicht auf |** **Seite 14**
- Wenn Menschen sich selbst helfen-
Arbeitsloseninitiative WHV/ FRI | | von Frank Oltmann** **Seite 16**
- Wer zahlt den Preis für Billigfleisch?
Auszüge aus einer Diskussionsveranstaltung | von Joachim Sohns** **Seite 18**

BERATUNG

- Rente wiederholen? - Jetzt handeln |** **Seite 23**
- Bundessozialgericht stärkt Rechte Behinderter Menschen | von Sabine Jorns** **Seite 24**

REZENSION

- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II | von Rainer Timmermann** **Seite 26**

URTEILE

- Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann** **Seite 27**
- Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII | von Rainer Timmermann** **Seite 30**
- Sonstige Rechtsbereiche | von Rainer Timmermann** **Seite 31**
- Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann** **Seite 33**

RÜCKSEITE

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Die vierte und letzte Ausgabe der quer 2014 ist fertig,- wenn auch mit Verspätung.

Zum Ende des Jahres - was ja zu einem Rückblick verführt. Bloß nicht! Sonst müsste man etwas über die Konflikt- und Kriegsszenarien in der ganzen Welt schreiben – inkl. dem Punkt wie man es schafft, dass Waffen ins Ausland geliefert werden, mit denen nur die „Guten“ die „Bösen“ umbringen dürfen. Oder über die Verlogenheit der Flüchtlingspolitik, wobei doch jeder/-m Interessierten klar ist, dass seit Jahren regelmäßig tausende Menschen im Mittelmeer absaufen. Oder etwas banaler, wie die Legislative und Judikative (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG 23.07.2014) die Menschenwürde in unserem Land ad absurdum führen. Von der Praxis der Exekutive mal ganz zu schweigen . . . Was bleibt also übrig? AufRecht bestehen!

Über die gemeinsame Aktion gegen die geplanten Un-„Rechtsvereinfachungen“ in Hartz 4 der Erwerbslosengruppen in Deutschland berichten wir gerne. Und es soll weiter gehen in 2015! „AufRecht bestehen“ wird wohl ein zunächst auf Dauer angelegtes Projekt.

Vor genau einem Jahr berichteten wir über den kommenden Mindestlohn. Allerdings mit der berechtigten und begründeten Kritik, dass 8,50 Euro vollkommen unzureichend sind. Immerhin ist jetzt der Mindestlohn da! Juchha! Oder auch nicht. Denn ein Mindestlohn, der von Ausnahmen durchlöchert ist – tendenziell immer löchriger wird – ist seinen Namen nicht wert. Die Deutung von Wörtern betreffend, müsste mal jemand darüber schreiben, dass z.B. Sozialdemokratie weder sozial noch demokratisch sein muss, dass Christdemokratie weder christlich noch demokratisch sein muss usw.

Wiedermal stellt sich eine Erwerbsloseninitiative (ALI Wilhelmshaven-Friesland) vor und dazu kommt ein Bericht über eine (zumindest oberflächlich) relativ unpolitische Erwerbslosenaktivität: Das Erwerbslosenfrühstück. An dieser Stelle mal wieder ein Aufruf: Wir würden gerne immer wieder Initiativen sich vorstellen lassen. Aus Ost bis West, Nord bis Süd – und auch die, die sich nicht einordnen lassen (wollen). Auf geht's!

Und selbstverständlich gibt es wieder jede Mengen praxisrelevanter Urteile und Tipps und so weiter usw. . .

Viel Spaß beim Lesen und AufRecht bestehen bleiben!

Eure quer Redaktion

„AufRecht bestehen“

Vielfältige und bunte Aktionen im Herbst

Viele örtliche Erwerbslosengruppen haben sich aktiv an der Kampagne „aufRecht bestehen – Kein Sonderrecht im Jobcenter!“ beteiligt: Insgesamt wurden uns rund 50 dezentrale Aktionen im Zeitraum September bis heute gemeldet. 27 davon fanden am bundesweiten Aktionstag am 2. Oktober oder nah um diesen Termin herum statt. In Hamburg fand eine größere Kundgebung vor dem Jobcenter Altona statt, in Frankfurt am Main ein „Go-In“ ins Jobcenter Sachsenhausen. In Mainz, Marburg, Heidelberg, Leipzig, Berlin, Wilhelmshaven und vielen weiteren Orten wurden mit Mahnwachen, Info-



tischen und Flugblatt-Verteilaktionen auf bestehende Missstände in den Jobcentern hingewiesen. U.a. in Wedel, Düsseldorf und Hannover veranschaulichten Mauern aus Kartons, Absperrbänder oder ein Schlagbaum die „Sonderrechtszone Hartz IV“. In Bonn und Erfurt wurde in Veranstaltungen über drohende Verschlechterungen im Rahmen der so genannten Rechtsvereinfachung informiert, in Wolfsburg im Rahmen eines Erwerbslosenfrühstücks.

In Köln und Duisburg schaffte Livemusik vor den Jobcentern Aufmerksamkeit für die Forderungen der Aktiven. In Bonn und Wuppertal wurde die Sozialberatung nach draußen in den öffentlichen Raum verlegt. In Wittenberg wurde der Jobcenteralltag mit einem Quiz zum Thema gemacht. Und, und, und...

Auf www.erwerbslos.de haben wir eine Aktionsübersicht und einige Aktionsberichte veröffentlicht.

Mit den Aktivitäten zu „aufRecht bestehen“ wurde auf die bestehenden Missstände in den Jobcentern aufmerksam gemacht: Vielfach werden Leistungen zu Unrecht vorenthalten, was die hohe Erfolgsquote von Klagen vor den Sozialgerichten belegt. Und viele Leistungsberechtigte erleben die Verwaltungspraxis als das Gegenteil von bürgerfreundlich – um nur zwei Kritikpunkte von vielen zu nennen. Die Proteste richteten sich auch gegen drohende Verschlechterungen bei Hartz IV, die zurzeit unter dem Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ diskutiert werden. Die Überlegung dabei: Wir erzielen mehr Wirkung, wenn wir über Bande spielen, wenn wir die bestehenden Missstände in den Mittelpunkt stellen und davon ausgehend Verbesserungen einfordern und die geplanten Rechtsverschärfungen kritisieren anstatt uns kleinteilig an über 120 Änderungsvorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abzuarbeiten.⁸

⁸ Das Konzept der Kampagne ist ausführlich in einem Leitfaden beschrieben: <http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/aktivitaeten/kampagnenleitfaden22072014.pdf>

Eine Kurzfassung findet sich im „A-Info“ Nr. 167, siehe: http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/aktivitaeten/a-info_167_final.pdf

Feedback von Aktiven: Was wurde erreicht?

Die Aktionen waren bunt und vielfältig. Viele Aktive berichteten uns von guten Gesprächen, einer guten Resonanz und Zuspruch von nicht organisierten Leistungsberechtigten. In einigen Orten gelang es, die Aktionen so attraktiv zu machen, dass die örtliche Presse darüber berichtete – teils gut und ausführlich. So konnte eine breitere Öffentlichkeit über bestehende Missstände in den Jobcentern und über unsere Forderungen informiert werden. Die ver.di-Erwerbslosen und ihr Bezirk Düsseldorf schafften es mit ihrer Aktion ins WDR-Fernsehen, der Hessische Rundfunk berichtete über das „Go-In“ in ein Frankfurter Jobcenter. Dort wo es Presseberichte



gab, haben die Aktiven dies als schöne, kleine Erfolge für sich verbucht und als ermutigenden Ausdruck dafür, etwas bewirken zu können

Bezogen auf die Bundespresse haben wir hingegen noch viel Luft nach oben: Zwar berichteten Neues Deutschland und Junge Welt jeweils mehrmals ausführlich, aber halt auch nur diese beiden Medien. Aber auch wenn die Presse die Aktionen ignorierte, wie beispielsweise in Hamburg, wurde uns von einer „guten Stimmung“ und einer „gelungenen Aktion“ berichtet: Das gemeinsame Aufstehen und Anprangern statt passivem Ertragen ist ein kollektives Erlebnis, dass gut tut.

Einwände und Vorbehalte

Einige Erwerbslosengruppen hatten uns schon im Vorfeld mitgeteilt, dass sie sich nicht an der Kampagne beteiligen werden: Weil beispielsweise das Anprangern von Missständen in den Jobcentern auf Verbesserungen innerhalb eines grundfalschen Systems setze („Hartz IV

muss weg!“). Der Einwand macht deutlich, dass wir unter uns noch einigen Diskussionsbedarf zum Verhältnis von Forderungen mit unterschiedlicher Reichweite haben. Denn eine Herangehensweise, bei der innerhalb einer Kampagne nur einzelne Aspekte des Hartz-IV-Elends thematisiert werden, verbunden mit konkreten Forderungen, die auch auf die reale Durchsetzung von Verbesserungen abzielt, muss gar nicht im feindlichen Gegensatz zu einer grundsätzlichen Ablehnung von Hartz IV stehen – so zumindest ist meine Überzeugung. Einige Initiativen konnten die Forderung „mehr und besser ausgebildetes Personal für die Jobcenter“ nicht mittragen – wobei diese Forderung schon untrennbar verbunden war mit der Forderung nach einer grundlegend anderen Arbeitsweise der Jobcenter. Andere Initiativen sagten wiederum, dass sie zurzeit schlicht nicht handlungs- und aktionsfähig seien, ganz unabhängig von den Inhalten der Kampagne „aufRecht bestehen“.

„Charta der Selbstverständlichkeiten“

Vielorts wurde die „Charta der Selbstverständlichkeiten“ eingesetzt, ein Katalog mit konkreten Forderungen an die örtlichen Jobcenter-Geschäftsführungen. In Wilhelmshaven findet nach dem Redaktionsschluss dieser quer-Ausgabe noch eine öffentliche Diskussion mit Jobcenter-Leitungen zur Charta statt. Andernorts waren die Jobcenter-Leitungen aber in der Regel noch nicht einmal bereit, sich mit diesen Verbesserungsvorschlägen auseinander zu setzen und dazu Stellung zu nehmen. Das verblüfft: „Professionell“ wäre gewesen, die Charta freundlich entgegenzunehmen, sich offen für Kritik zu zeigen, eine Prüfung der Vorschläge zuzusagen – schon aus dem Eigeninteresse, gut da stehen zu wollen und Konflikte zu befrieden. Aber nichts davon. Entweder ist die Fähigkeit zur Selbstkritik in den Jobcenter-Leitungen vollkommen unterbelichtet oder aber – getroffene Hunde bellen – soll eine öffentliche Debatte über berechnete Kritik an intern sehr wohl bekannten Missständen möglichst im Keim unterbunden werden.. Die Grenze verläuft nicht...

Die Grenze verläuft nicht...

Aus den Jobcentern und aus dem Organisationsbereich der ver.di hat uns auch einige Kritik an den Aktivitäten erreicht: Mit dem Benennen von Missständen in den Jobcentern würden die dort Beschäftigten zu



unrecht an den Pranger gestellt – so lautete, vereinfacht gesagt, der Vorwurf. Besonders heftige Kritik gab es an einem Plakatentwurf mit dem Text „Wir vermitteln Angst – Ihre Jobcenter“. Wir als Koordinierungsstelle haben diese Bedenken aufgegriffen und das Plakat verworfen. Natürlich muss es Erwerbsloseninitiativen möglich sein, bestehende Missstände klar und deutlich zu benennen. Im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne muss dies auch zugespitzt und mit Aktionsformen möglich sein, die Aufmerksamkeit erregen. Aber uns war es wichtig, das Missverständnis zu vermeiden, wir wollten die Jobcenter-Mitarbeiter verantwortlich machen wollen für das bestehende Elend. Wir halten es für sinnvoll, dass Erwerbslosengruppen und Jobcenter-Personalräten ins Gespräch kommen und sich idealerweise sogar gemeinsam positionieren. Hier wollten wir keine Türen zuschlagen. Und wir wollten vermeiden, dass sich ver.di-Gliederungen aufgrund des Plakats von der Kampagne distanzieren, was für unsere Anliegen kontraproduktiv gewesen wäre. Diese Sichtweise müssen andere Akteure natürlich nicht teilen und es gab dazu ja auch keinen Konsens. Wir haben

diesen zeitraubenden Konflikt um das Plakat aber, so denke ich, im Trägerkreis der Kampagne schließlich gut gelöst, indem zwischen Bündnis-Materialien, die von allen gemeinsam getragen werden und den Kampagnenmaterialien einzelner Akteure unterschieden wurde.

Soll der bisherige Kampagnenverlauf auf den Punkt gebracht werden, dann ist für mich das Glas halb voll. Vielerorts ist es den Erwerbslosengruppen gelungen, sich Gehör zu verschaffen und die Missstände in den Jobcentern öffentlich zu machen.

Mit dieser ersten Aktionsphase ist aber sicherlich (noch) nicht gelungen, so „viel Spektakel zu machen“, dass die Regierungskoalition „die Erwerbslosen“ als ernstzunehmende Bewegung mit relevanten Forderungen und als „Bedrohung“ für ihre Politik wahrnehmen würden. Diese kritische Einschätzung soll uns aber nicht entmutigen, sondern Ansporn sein, darüber zu diskutieren, ob und wie es weitergehen kann.

Einladung zur Diskussion: Wie weiter?

Eventuell wollen wir die Kampagne mit einer zweiten Aktionsphase und einem weiteren bundesweiten Aktionstag – gedacht ist an den 5. Februar 2015 – fortsetzen. So lautete zumindest ein Vorschlag bei einem ersten Auswertungstreffen unter den beteiligten Erwerbslosen-Netzwerken. Da sich das Gesetzgebungsverfahren zu den geplanten Änderungen bei Hartz IV

– voraussichtlich deutlich – verzögern wird (siehe Kästen), besteht zumindest die Möglichkeit einer zweiten „Aktionsphase“. Eine bloße Wiederholung der Aktivitäten aus dem Oktober wird aber wohl nicht spannend genug werden, um eine Dynamik für zunehmenden Protest auszulösen und mehr öffentliche Aufmerksamkeit zu bekommen. So ist zumindest unsere vorläufige Einschätzung. Notwendig scheint vielmehr eine Weiterentwicklung oder Zuspitzung der Kampagne. Möglich ist, dass der Gesetzentwurf zur „Rechtsvereinfachung“ einige Punkte bietet, die sich gut skandalisieren lassen und an denen wir unseren Protest festmachen können. Sinnvoll erscheint uns zudem, noch einmal neu über eine herausgehobene Leuchtturmaktion in Berlin nachzudenken. Eine Aktion, die für ihren Erfolg keine Massen benötigt, sondern über eine ungewöhnliche Aktionsform Aufmerksamkeit erweckt.

In jedem Fall wollen sich die beteiligten Erwerbslose-Netzwerke mit einer eigenen Stellungnahme in das Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsvereinfachung einmischen, das ja auch noch weitere Anlässe und Termine für Aktivitäten bieten kann.

Was meint Ihr? Wie soll es mit der Kampagne „aufRecht bestehen!“ weitergehen, wie mit unseren Protesten gegen die Praxis der Jobcenter und gegen drohende Verschlechterungen im Hartz-IV-Gesetz? Bitte diskutiert diese Fragen in euren Gruppen und gebt uns eine Rückmeldung. Eure Erfahrungen mit den durchgeführten Aktionen und eure Einschätzungen für die Zukunft sind bei uns herzlich willkommen! Dabei sind konkrete Vorschläge für zukünftige Aktivitäten genauso so hilfreich für die weitere Diskussion wie auch kritische Einschätzungen zur Kampagne und deren Fortsetzung. Über den Fortgang der Kampagne könnt Ihr euch im Netz unter www.aufrecht-bestehen.de informieren.

Martin Künkler, Mitarbeiter der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)
info@erwerbslos.de // www.erwerbslos.de

Änderungen bei Hartz IV erst später

Nach dem ursprünglichen Zeitplan sollte das Bundeskabinett bereits am 5.11.2014 den Gesetzentwurf zu den Änderungen im SGB II beschließen, die unter dem Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ diskutiert werden. Doch bis heute ist noch nicht einmal ein Referentenentwurf des Gesetzes veröffentlicht. Hintergrund ist ein Streit in der Koalition über die Änderungen bei den Sanktionen. Die CSU stellt sich quer und will an den verschärften Sanktionsregeln für unter 25-Jährige festhalten, während diese nach den Vorschlägen des Arbeitsministeriums und der Bund-Länder-AG abgeschafft werden sollen. Wir gehen davon aus, dass frühestens Anfang 2015 ein in der Koalition abgestimmter Gesetzentwurf vorgelegt werden wird.

Wir vermitteln

Angst

Ihre jobcenter

aufRecht bestehen **Kein Sonderrecht im Jobcenter!**

Infos: www.aufrecht-bestehen.de, VStP: Guido Grüner, Donnerschweir Str. 55, 26123 Oldenburg

Das Einmaleins der Menschenwürde

Der Fachtag des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum, welcher am 25. November 2014 stattfand, machte es deutlich:

Bei der Diskussion um das gesellschaftliche Existenzminimum darf es keine Ruhe geben. Wir waren dabei und berichten aus Berlin.

Es ging um ein angemessenes Existenzminimum aus der Perspektive der Menschenrechte. Also um die Frage nach einer angemessenen und menschenwürdigen Regelsatzhöhe, der Verbindung zwischen Existenzsicherung und Mindestlohn, die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BUT) und die zukünftige Ausrichtung des Bündnisses. Die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Prof. Beate Rudolf, stellte in ihrem Impulsreferat die Verbindung zwischen Menschenrechten und einem menschenwürdigen Existenzminimum her. Aus einer juristischen Perspektive zeigte sie auf, dass seit der Unterzeichnung der universalen Menschenrechtscharta Staaten dazu verpflichtet sind, ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle zu gewährleisten – für Flüchtlinge, Asylbewerber und Rechtsträger der Grundsicherung. Sie betonte, dass jeder Mensch mit den universalen Menschenrechten ausgestattet ist und allen Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum rechtlich zusteht. Überall dort, wo das staatliche Existenzminimum nicht ausreicht oder nicht umgesetzt wird, werden Grund- und Menschenrechte verletzt. Daraus leitet sich auch ab, dass die vielfach in den Mund genommenen Wörter der „Hilfsbedürftigen“, „Hartz IV-Empfänger“ - oder noch schlimmer - der „Almosenempfänger“, der „Bittsteller“ restlos aus dem Vokabular, aus jeder Pressemitteilung, aus jedem Gesetz zu streichen sind. Rechtsträger der Grundsicherung, Rechtsträger innerhalb der sozialen Sicherungssysteme – das ist das einzig richtige Vokabular nach Prof. Rudolf. Es wäre schön, wenn dieses Vokabular auch im Jobcenter, in der Presse und darüber hinaus immer angewendet würde.

Dr. Rudolf Martens, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, beschäftigte sich in seinem Vortrag mit einer angemessenen, menschenwürdigen Regelsatzhöhe

und dem Mindestlohn. Er wies deutlich darauf hin, dass der derzeitige Regelsatz weit von einem menschenwürdigen Existenzminimum entfernt ist. Nach einer Berechnung des Paritätischen Gesamtverbandes, welche seiner Auffassung nach eher konservativ gerechnet ist, liegt der Regelsatz um bis zu 150 EUR zu niedrig. Weiterhin machte er auf den direkten Zusammenhang zwischen Regelsatz und Mindestlohn aufmerksam. So liegt nach Berechnungen des Instituts für Arbeit und Berufsforschung (IAB) das Einkommen eines Vollzeitbeschäftigten, welcher einen Mindestlohn von 8,50 EUR bezieht, nur knapp oberhalb (ca. 30 EUR) des heutigen Regelsatzes. Mit dem Blick auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und letztlich auch auf das Lohnabstandsgebot sei daher eine Anhebung des Mindestlohns gemeinsam mit dem Existenzminimum der einzig richtige Weg. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit einem niedrigen Existenzminimum eine Erhöhung des Mindestlohns schwerer durchzusetzen ist.

Am frühen Nachmittag drehte sich alles um die praktische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BUT). Das Forum KinderarMUT berichten ihre Erfahrungen aus Uslar. In ihrem Vortrag schilderten sie die unglaublichen bürokratischen Hürden, die Familien für die Mittelbeantragung aufbringen müssen. Familien, die eine Förderung des BUT erfolgreich beantragen können, haben in der Regel einen langen Weg hinter sich. Zahlreiche Formalitäten sind zu erfüllen, welche dann zwischen Jobcenter, Schulen und Antragsstellern hin und her wandern. Mit dem Ziel diese bürokratischen Hürden abzubauen, hat sich das Forum KinderarMUT gegründet. Das vom Diakonischen Werk Leine-Solling begleitete Projekt zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass nicht über, nicht für, sondern gemeinsam mit den Betroffenen für praktischen Lösungen gearbeitet wird. Inzwischen ist er-

staunlich viel erreicht worden. So können dank des energischen Einsatzes und des Zusammenschlusses der Betroffenen mittlerweile der größte Teil der Kinder ein warmes Mittagessen bekommen, ohne eine Genehmigung vorzeigen zu müssen. Auch wurde erreicht, dass im Jobcenter die entsprechenden Antragsformulare jedem in Frage kommenden Rechtsträger in der Grundversicherung automatisch mit ausgehändigt werden. Der mutige und engagierte Einsatz der vielen Engagierten verdient Respekt und Anerkennung. Es zeigt, dass es

Evelyn Schuckardt machte sich dafür stark, als Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum für die Abschaffung von Sanktionen und einen Regelsatz von 500 EUR einzutreten. Sie verwies dabei auf Studien, welche die geringe Wirksamkeit von Sanktionen zeigen und auf die Regelsatzberechnungen von Dr. Rudolf Martens. Annelie Buntenbach stimmte Evelyn Schuckardt zu, dass Sanktionen verringert und eine deutliche Anhebung des Regelsatzes erforderlich sei. Die Frage, welche Sanktionen aus ihrer Perspektive abzuschaffen



sich lohnt, auf Recht zu bestehen und geltendes Recht durchsetzen. Auf der anderen Seite zeigt dieses Beispiel umso mehr, dass bei der praktischen Umsetzung des BUT im Jobcenter und in den Schulen noch vieles im Argen liegt. Vieles gilt es zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auch die Tatsache, dass es erst einen mutigen Einsatz von betroffenen Menschen braucht, damit Menschen zu ihrem geltenden Rechten kommen, lässt sich als ein Armutszeugnis der Politik und der Bürokratie lesen.

Der Fachtag mündete in ein Gespräch zwischen Evelyn Schuckardt, ALSO und Annelie Buntenbach, Mitglied im Geschäftsführenden DGB-Vorstand. Das Gespräch wurde vom Journalisten Alfred Eichhorn moderiert. Wesentliche Eckpunkte des Gespräches waren Fragen rund um Sanktionen, einen menschenwürdigen Regelsatz und der Zukunft des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum.

sind, blieb dabei jedoch unbeantwortet. Auch zu dem Vorschlag, als Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum für einen Regelsatz von 500 EUR einzutreten, gab Frau Buntenbach keine klare Antwort. Es blieb bei der Äußerung, dass der Regelsatz auf ein menschenwürdiges Existenzminimum angehoben werden müsse – was das konkret heißt, blieb offen. Bis auf Dr. Rudolf Martens, der nochmals auf seine neuesten Berechnungen verwies und damit für eine deutliche Anhebung des Regelsatzes auf mind. 475 - 485 EUR plädierte (was ja nicht soooo weit von den 500 EUR entfernt wäre), gab es von den anderen Bündnispartner_innen keine verbalisierte Zustimmung.

-pg-

SANKTIONEN -

Das Spiel mit der Menschenwürde

2005 wurde unter anderem mit dem Motto „Fördern und Fordern“ Hartz IV eingeführt. „Fördern und Fordern“ geht selbstverständlich einseitig von Seiten der Behörden aus, bzw. deren MitarbeiterInnen. Die strukturelle Gewalt, die damit impliziert ist, wird nicht beachtet.

EXKURS: „Gewalt“ leitet sich vom Wortstamm „walten“ ab, was wiederum soviel bedeutet wie „stark sein, herrschen“, auch verbunden mit „besitzen, regieren“. Diese kurze Darstellung macht schon deutlich, dass dort, wo Gewalt herrscht, *Freiheit* keinerlei Raum hat.

In unserer sogenannten freiheitlich demokratischen Grundordnung, hat die *Freiheit* des Individuums eine besondere Bedeutung von hohem Rang. Damit die „*Freiheit*“ nicht nur Theorie bleibt, ist ein Grundrecht auf Existenz in vielfacher Form in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingeflossen. So hat diesbezüglich das Bundesverfassungsgericht schon vor Jahrzehnten entschieden, dass ein sog. soziokulturelles Existenzminimum jedermann / jederfrau in Deutschland zusteht. Da ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum wird in unserem Lande u.a. angeblich durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II / Hartz IV gewährleistet. Auf das künstlich zusammengeschnitzte Statistikmodell, darauf folgend der Regelsatz für Essen, Trinken, Kleiden usw. berechnet wird, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Dieses minimalisierte soziokulturelle Existenzminimum kann bekannterweise – durch Sanktionen – noch reduziert werden. Was in sich schon widersprüchlich erscheint, i. d. R. allerdings weder christlichen, noch sozialen, noch mensch- und umweltorientierten PolitikerInnen aufzufallen scheint, kann nicht reduziert werden, wenn es dem grundgesetzlichen Anspruch, der Freiheit des Individuums und letztlich der Menschenwürde gerecht werden will.

Das diese Sanktionen das soziokulturelle Existenzminimum unterwandern und somit die Menschenwürde angreifen, ist also schon lange klar. Da gibt es auch immer wieder Ansätze, dies zu thematisieren und zu korrigieren (siehe z.B. <http://www.sanktionsmoratorium.de/>). Nun wird mal wieder eine neue Sau durchs Dorf getrieben.

In der m. E. bürgerlich-konservativen DIE ZEIT (<http://www.zeit.de/2014/41/hartz-iv-sanktionen-grundsicherung-menschenwuerde>) vom 1. Oktober 2014 wird getitelt: „Hartz IV Würde statt Härte – Hartz-IV Sanktionen sind verfassungswidrig“. Die Menschenrechtler unter uns freuen sich und lesen interessiert den Beitrag von Arnd Pollmann. Und er hat Recht! (Nicht nur ...) „die gegenwärtige Sanktionspraxis ... ist (Anm. d. Verf.) verfassungswidrig“. Allerdings kommt er abschließend auf die Idee Anreize statt Sanktionen ins Gerede zu bringen. Auch wenn er m.E. darin Recht hat, dass die „Solidargemeinschaft ... für ihre Solidarität auch etwas erwarten“ kann, wird zu kurz gegriffen, wenn sich dies nur auf das zur Verfügung stellen von Arbeitskraft im kapitalistischen System oder auf organisierte sog. „Ehrenamtsarbeit“ in der Gesellschaft reduziert. Jeder Mensch hat per se seine Funktion in der Gesellschaft. Und wenn er / sie als „schlechtes Beispiel“ dient. Das haben die vielen PolitikerInnen die sich um Hartz IV bemühen, vielfach bewiesen (Auch wenn das als Ironie verstanden werden sollte, ist es aus menschenrechtlicher Sicht vollkommen ernst gemeint!).

Und was passiert, wenn mensch derartige Ideen in die Welt setzt? Sie können schnell aufgegriffen und gegen die betroffenen Menschen gerichtet werden. Der Presse können wir z.B. dann so was entnehmen „Union will Hartz IV reformieren“ (http://www.nwzonline.de/politik/union-will-hartz-iv-reformieren_a_19,0,3461750230.html). „Anreize ... für Hartz-IV-Empfänger, die sich besonders bemühen, wieder eine Stelle zu finden, etwa in dem sie Fortbildungen oder einen Coaching-Kurs absolvieren“. Reine Propaganda! Nur ca. ein Drittel der sog. Hartz-IV-EmpfängerInnen sind überhaupt vermittlungsfähig (weil arbeitsfähig und / oder nicht anderweitig verhindert), Arbeitsstellen gibt es entgegen aller Propaganda nicht genug, auf (notwendige und sinnvolle) Fortbildungen gibt es keinen Rechtsanspruch (mehr), Bildungsmaßnahme der unsinnigsten Art gibt es von den Jobcentern zu Hauf, Coaching bedeutet häufig einen unqualifizierten Eingriff in die Persönlichkeitsphäre der Betroffenen und, und, und ...

Auch wenn das sozialdemokratisch (was das auch immer heißen mag) geführte Bundesarbeitsministerium versucht die Sanktionsregelungen zu lockern, muss sicher unumstößlich bleiben:

Die Würde des Menschen lässt sich weder mit Sanktionen noch durch Zwang zu irgendwas sichern!



30 Jahre Frühstück in der ALSO

1984, das erste Frühstück in der ALSO. Es fing damit an, dass die in der ALSO Aktiven einen Tag in der Woche haben wollten, an dem keine Beratung stattfindet. Wo man beim gemeinsamen Frühstück mit sonstigen interessierten Leuten gemütlich zusammensitzt, um sich auszutauschen. Man redet z.B. über die Alltagssituation von Erwerbslosigkeit oder ist einfach in lustiger Runde beisammen.

Wer macht's?

Am Anfang war es so, dass immer abwechselnd eine Person das Frühstück organisierte (einkaufen, Tisch decken usw.). Doch es stellte sich schnell heraus, dass dies nicht funktionierte. Einmal hatte der Eine oder Andere keine Zeit, ein anderes Mal hatten Leute einfach keinen Nerv, das Frühstück zu gestalten. Das führte dazu, dass sich eine Person bereit erklärte, kontinuierlich das Frühstück zu organisieren. Dieses fand dann immer freitags in den Räumen der ALSO statt.

Was wie teuer essen?

Das ALSO-Frühstück beinhaltet zu essen und zu trinken, soviel man möchte (Brötchen, Käse, Wurst, Kaffee, Tee usw.). Der Kaffee stammt aus fairem Handel.

Früher wurden die Lebensmittel im Supermarkt gekauft. Seit anderthalb Jahren werden sie in einem Bioladen gekauft, also Lebensmittel aus biologischem Anbau.

Vorausgegangen war eine Diskussion darüber, dass man ein anderes Leben auch schon im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vorleben sollte. Das führte dann dazu, dass der Preis für ein Frühstück von vormals 2,50 EUR auf 3,00 EUR angehoben werden musste. Nur so können die Kosten einigermaßen

ausgeglichen gestaltet werden und die Bezuschussung des Frühstücks fällt nicht zu hoch aus.

Auf der anderen Seite war uns aber auch sehr daran gelegen, einmal in der Woche ein ausgewogenes Frühstück einzunehmen. Und das, auch wenn man wenig Geld hat, was ja in der Regel der Fall ist.

Wer kommt?

Das Frühstück wird zurzeit von etwa 12 bis 15 Personen wahrgenommen. In den ersten Jahren waren es im Schnitt ca. fünf bis sechs Personen, doch das hat sich dann im Laufe der Zeit entsprechend geändert. Es gab sogar Zeiten, in denen beim Frühstück bis zu 25 Personen waren. Das ist aber eher die Ausnahme gewesen.

Es gibt einen gewissen Kern von Leuten, die das Frühstück regelmäßig wahrnehmen. Entweder jede Woche oder alle



drei Wochen oder eben alle zwei Monate. Wobei sich der Stamm von Leuten natürlich in den letzten 30 Jahren auch geändert hat.

Des Weiteren gibt es Leute, die kommen z.B. einmal oder zweimal und dann nicht mehr. Woran das liegt, ist leider nicht möglich zu sagen.

Wie sich verhalten?

Zum sonstigen Ablauf ist zu sagen, dass das Frühstück so läuft, wie es eben ist, es findet z.B. kein pädagogisches Techtelmechtel statt.

Leute, die sich daneben verhalten, werden natürlich darauf hingewiesen, dass das nicht in Ordnung ist. Das passiert dann meistens schon von anderen teilnehmenden Personen.

In der 30jährigen Geschichte des ALSO-Frühstücks gab es meines Wissens noch keine Situation, wo eine Person des Raumes verwiesen werden musste.

Was auch immer wieder mal vorkam, ist, dass einzelne Personen das Frühstück dominiert haben. Das führte dazu, dass andere Personen sich nicht entfalten konnten. Da war es dann immer schwierig, etwas dagegen zu unternehmen, ohne jemandem zu nahe zu treten. Aber meistens regelte sich das dann immer dahingehend, dass die entsprechenden Leute irgendwann nicht mehr gekommen sind. Das tat dem Frühstück gut, war aber eben auch nicht die entsprechende Lösung. Aber Mann / Frau wollte eben nicht von außen autoritär in das Frühstück eingreifen.

Mit den Brötchen auf und davon

Einmal, als die ALSO noch in der Kaiserstraße war, kam es an einem schönen Freitagvormittag vor, dass die Eingangstür weit offen stand und man in lustiger Runde am Tisch saß. Ein junger Mann kam herein, ganz normal, und nahm sich, womit weit und breit keiner gerechnet hatte, zwei Brötchen und verließ dann schnell wieder den Raum. Die frühstückenden Personen waren darüber so verblüfft, dass sie im ersten Moment gar nicht wussten, was man nun tun sollte. Als dann jemand an die Tür trat und sah, wie der junge Mann mit den Brötchen davonlief, ließ man ihn gewähren. Man musste eher darüber lachen, als dass man über den Vorfall sauer war.

Ilonka

Am Schluss möchte ich noch an Ilonka erinnern, die das Frühstück in den 1990er Jahren fünf Jahre lang verantwortlich gestaltet hat, aber leider zu früh gestorben ist, sonst würde sie es sicherlich noch heute machen.

Das Frühstück findet jeden Freitag, in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr, in den Räumen der ALSO in Oldenburg, Donnerschweer Straße 55, statt.

Peter Krägermann

Krankenkasse fordert zum Lohnverzicht auf

Stell dir vor, du arbeitest in einem Minijob, verdienst neuerdings maximal 400,- EUR im Monat wenn du 50 Stunden arbeitest bei einem Stundenlohn von 8,- EUR. Du bist nicht sozialversichert, also dadurch nicht Mitglied einer Krankenkasse, nicht in der Pflegeversicherung und auch nicht in der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung kannst du pflichtversichert sein, wenn du das gewünscht hast, deinem Arbeitgeber das mitgeteilt hast und freiwillig einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung übernimmst.

Stell dir vor, deine Kolleginnen und Kollegen, die Vollzeittätigkeiten innehaben, bekommen einen Monatslohn Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld steht dir als Minijobber dann auch zu! Zahlt dir dein Arbeitgeber diesen Betrag von 400,- EUR, dann übersteigt dein Jahreseinkommen den Betrag von 5.400,- EUR, der die Geringfügigkeitsgrenze darstellt, nicht. Du bist Minijobber mit Weihnachtsgeld!

Wenn nun der Mindestlohn ab nächstem Jahr für dich gezahlt werden muss, erhöht sich dein monatliches Minientgelt auf 425,- EUR und dein Jahreseinkommen beträgt dann 5.100,- EUR, zu dem das Weihnachtsgeld hinzu käme. Mit 5.525,- EUR verdienst du also mehr als ein Minijobber jährlich nur verdienen darf, nämlich 5.400,- EUR. Die Folge wäre, dass du für das vergangene Jahr versicherungspflichtig beschäftigt wärst: rentenversichert, pflegeversichert, krankenversichert und arbeitslosenversichert.

Ausgerechnet die Krankenkasse, bei der du pflichtversichert sein könntest, macht den Vorschlag, dass du, der von allen Beschäftigten nur der Minijobber bist und folglich auch das Miniweihnachtsgeld erhältst, auf einen Teil deines Miniweihnachtsgeldes verzichten solltest, um unter der Geringfügigkeitsgrenze von 5.400,- EUR deines jährlichen Einkommens zu bleiben. So zumindest hat es die DAK in ihrer Zeitschrift Praxis und Recht 3/2014 http://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2014/33621/pdf/praxis_und_recht_03_2014_1471326.pdf#page=1&zoom=auto,-59,694 - zugegebenermaßen der Arbeitgeberseite – empfohlen.

Dagegen wendete sich ein Brief an die zuständige Schreiberin der DAK von Ernst Taux (Ali Wilhelmshaven/Friesland), dessen Inhalt wir gerne wieder geben:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Langner,

es war einmal eine große Einzelhandelskette, die ihre angestellten Verkäuferinnen in Minijobberinnen verwandelte, während der Geschäftsführer seine Vollzeitstelle behielt. Da die Arbeit nicht mit der geringfügigen Beschäftigung schrumpfte, mussten die fleißigen Frauen Überstunden machen, um alles zu schaffen. Sie sammelten soviel Überstunden an, dass der arme Geschäftsführer in große Nöte geriet, als er merkte, wenn diese Stunden ausgezahlt werden müssten, wären die Minijobberinnen gar keine Minijobberinnen mehr und die Verwandlung wäre überflüssig gewesen. Würden alle Überstunden aber mit Freizeit ausgeglichen, dann fehlten die Arbeitskräfte und neue Überstunden wären unumgebar. Eine Versammlung der Minijobberinnen wurde einberufen und über Lösungen nachgedacht. Der Geschäftsführer beschrieb seine Not mit der zusätzlichen Bezahlung und der dann eintretenden Versicherungspflicht, aber auch seinen Jammer mit der Abgeltung der Zusatzstunden in Freizeit, woraus neue Überstunden entstehen würden, wollte man nicht das Personal aufstocken und die schöne

Familie durch Fremde stören. Da man immer so harmonisch miteinander gearbeitet habe, biete sich als Lösung aller Nöte des Geschäftsführers und der großen Einzelhandelskette an, dass die Frauen auf ihre Überstunden verzichten. Keine der Frauen konnte mitansehen, dass der arme verantwortungsvolle Geschäftsführer litt, und sie versicherten schriftlich ihren Verzicht.

Sehr geehrte Frau Langner, wie allgemein bekannt, fallen Urlaub und Weihnachten für die Minijobberinnen besonders üppig aus und es ist erfreulich, dass die DAK-Gesundheitskasse diese durch den Mindestlohn weiter auszufernd drohende pure Genusssucht, durch Verzicht auf Einmalzahlungen zu korrigieren empfiehlt, damit die Minijobberinnen auch Minijobberinnen bleiben und ihre Versicherungsfreiheit genießen.

Für den Abdruck dieser Zuschrift danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ob die DAK das Schreiben von Ernst Taux wirklich abdruckt, entzieht sich unserer Kenntnis. Allerdings hat Frau Langner von der DAK schriftlich geantwortet. Wir können es nicht lassen, aus dieser Antwort zu zitieren:

„Zu Ihrer kritischen Anmerkung möchte ich ausdrücklich klarstellen, dass es nicht im Interesse der DAK-Gesundheit liegt Frauen im Minijob, um ihre zustehende Sonderzahlung zu bringen. (...) Deshalb unser Hinweis (Anm. der Red.: an die Arbeitgeber), durch ein klärendes Gespräch mit dem Beschäftigten eine Lösung zu finden, die möglichst beiden Seiten entgegenkommt. Denn es gibt durchaus unterschiedliche Beweggründe, weshalb Arbeitnehmerinnen auch weiterhin nur geringfügig beschäftigt werden möchten. Der Verzicht auf Sonderzahlungen wäre eine Möglichkeit, wenn die Stundenzahl nicht verringert werden soll. (...)

Diese Problematik sollte unser Beitrag deutlich machen, und Firmen sensibilisieren vor ihrer Entscheidung eine einvernehmliche Lösung mit ihren Beschäftigten zu finden.“

(Antwort der DAK vom 10.10.2014 – der Schriftverkehr liegt der Redaktion im Volltext vor.)

Anmerkungen der Redaktion:

Es ergeben sich viele Fragen:

- Sollten die Krankenkassen nicht im Interesse ihrer Mitglieder handeln? Und nicht der Arbeitgeberseite?
- Sind Sozialversicherungsbeiträge nicht gut für die Solidargemeinschaft der Versicherten?
- Ist diese Empfehlung nicht eine Aufforderung zur Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns?
- Ist diese Darstellung nicht eine Aufforderung zum Sozialversicherungsbetrug?
- ...

Auch einige Unternehmerverbände sind diesbezüglich kreativ. Es gibt welche, die ihren Mitgliedern empfehlen, die Löhne die über die Minijobgrenze hinaus gehen, auf Verwandte der Minijobber/innen (z.B. den Opa in Rente) zu übertragen, damit das *verdiente* Geld nicht ganz verloren geht . . .

Wie sagte Ernst Bloch sinngemäß:

Wenn es für die Reichen nicht reicht, dann helfen die Armen aus.

WENN SICH MENSCHEN

SELBST HELFEN

LERNEN

Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/ Friesland



Verein der Arbeitslosen in Wilhelmshaven/ Friesland e.V.

Alles begann nach der Schließung der Schreibmaschinenfabrik 1993.

Als die Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven und Friesland auf 21 Prozent gestiegen war, taten sich viele ehemalige OlympianerInnen, die erwerbslos waren, zusammen, um nach Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht in die Sozialhilfe zu fallen. Sie trafen sich in einem Restaurant in Wilhelmshaven und diskutierten die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe von der Bundesregierung. Viele von ihnen hatten Jahrzehnte im größten Betrieb der Region Schreibmaschinen hergestellt und sollten nach zwei Jahren Arbeitslosenhilfebezug in die Sozialhilfe fallen, da der Daimler Benz-Konzern die Sparte Bürokommunikation aufgegeben hatte und die AEG Olympia Office GmbH Ende 1993 geschlossen wurde. Der Kampf um die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) konnte damals noch einmal gemeinsam mit vielen weiteren Initiativen und Bündnispartnern abgewehrt werden, heute gibt die Alhi nicht mehr.

Mit dem Abwehrkampf die Arbeitslosenhilfe zu erhalten, entstand die Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland, kurz Ali WHV/FRI.

Es kamen immer mehr Rechtliche Fragen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (AfG) auf, die von den InitiatorInnen der Ali nicht abschließend beantwortet werden konnten, denn es waren keine Rechtsexperten und so kam es dazu, dass mit Hilfe der Gewerkschaften vor Ort und insbesondere der Kollegin Beate Pyde (ALSO) und des Kollegen Reiner Müller (ALZ Brake) am 05.07.1994 der gemeinnützige „Verein der Arbeitslosen in Wilhelmshaven/Friesland e. V.“ gegründet worden ist. Ab diesen Zeitpunkt bietet die Ali offiziell Sozialberatung an.

Ein weiterer wichtiger Schritt im Kampf um „soziale Gerechtigkeit“ war die Gründung des Regionalverbundes der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e. V., an dem auch die Ali beteiligt war und ist. Im Regionalverbund sind die Initiativen des Nordwestens von Bremen bis Emden und von Bremerhaven bis Bad

Bentheim zusammengeschlossen. Über den Regionalverbund organisieren wir auch heute noch den monatlichen Erfahrungsaustausch und die Fortbildung. Eine enge politische Zusammenarbeit wird ebenfalls organisiert. Dieses gibt vielen Initiativen aus dem Nordwesten einen sicheren Rückhalt, weil niemand allein gelassen wird.

Finanziert wurde die Ali durch Mitgliedsbeiträge, ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), Spenden von Einzelpersonen, des Landkreises Friesland und mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden, sowie durch Gelder des Landes Niedersachsen im Rahmen der Förderung von Arbeitslosen und Sozialhilfeinitiativen (FAS), ein niedersächsisches Arbeitsmarktprogramm.

Das FAS-Programm wurde jedoch zum 01.01.2005, also pünktlich am Tag 1 von "Hartz IV", ersatzlos gestrichen

**Nutzen Sie die neue Serviceleistung
Ihrer Arbeitsloseninitiative:**

Wenn Sie es möchten, begleitet Sie eine Person
Ihres Vertrauens aus unserem

Sie haben dann
einen Zeugen dabei
und fühlen sich sicher
beim Amtsbesuch

**ehreamtlichen
Begleitdienst**

zum Job-Center bzw. zur Arbeitsagentur

Näheres dazu erfahren Sie hier direkt im Büro
Ihrer

**Arbeitsloseninitiative
Wilhelmshaven/Friesland**

Verein der Arbeitslosen Wilhelmshaven/Friesland e.V. • Weserstraße 51 • 26382 Wilhelmshaven
Telefon (0 44 21) 18 01 30 • Telefax (04421) 18 01 39 • E-Mail: ali.wfv@t-online.de

und so viel der größte Geldgeber weg.

Seitdem kämpft die Ali jedes Jahr mit minimalen finanziellen Mitteln für eine flächendeckende, unabhängige und ganzheitliche Sozialberatung in Wilhelmshaven und Friesland. Immer wieder ist es fraglich, ob mit den geringen Mitteln eine qualitativ hochwertige Beratung aufrecht erhalten werden kann. Dennoch lassen wir uns nicht unterkriegen.

Mit der zur Zeit hohen Arbeitslosigkeit (12 % in WHV) und 7 % in FRI) begründet sich einerseits der quantitativ sehr hohe Beratungsbedarf (weit über 2000 Beratungen/Jahr). Andererseits steigen die Anforderungen an die Sozialberatung durch ständige Veränderungen in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Das macht (nicht nur) zum einen die permanente Weiterbildung der Sozialberater notwendig, zum anderen verunsichert die ständige Veränderung vor allem die Ratsuchenden und macht viele Menschen in diesem Land zu Ratlosen.

Aus diesem Grund ist eine unabhängige, ganzheitliche Sozialberatung, wie sie von der Ali und vielen Anderen angeboten wird, notwendig für viele Menschen, die plötzlich in eine Notlage geraten. Die Beratungszahlen, die eher steigen als nachlassen, sprechen in dieser Angelegenheit für sich.



Einige Städte und Kommunen aus dem Landkreis Friesland wissen die Arbeit der Ali für die Bürgerinnen und Bürger zu schätzen und leisten einen Obolus... Wilhelmshaven gehört leider nicht dazu. In Wilhelmshaven verschließt die Politik leider die Augen vor der Hilfestellung der Ali und lehnt regelmäßig den Zuschussantrag ab. Trotz einer desolaten Finanzlage wird sich die Ali auch künftig weiterhin an nicht davor scheuen, sich für die Rechte der Erwerbslosen

in der Region einzusetzen, und auch der Begleitdienst, den die Ali seit 2007 eingerichtet hat, bleibt bestehen. Die Ali steht für die Verteidigung der Rechte erwerbsloser ArbeitnehmerInnen und unsicherer Arbeitsverhältnisse. Die Ali steht für Gerechtigkeit im Sinne hilfeschender Betroffener und ist in dieser Hinsicht parteiisch. Notwendiger den je ist auch die politische Diskussion und der politische Kampf gegen den seit Jahren andauernden Sozialabbau und die Einschränkung/Aufweichung der Arbeitnehmerrechte. Hier gilt es dagegenzuhalten, auch wenn wir wissen, dass erwerbslose alleine nicht die Stärke dazu haben. Einmal monatlich gestaltet die Ali hierzu eine öffentliche Veranstaltung und sagt was ihr nicht passt bzw. was sie denkt. Nicht zuletzt deshalb ist das bundesweite Bündnis zur Erhöhung des Regelbedarfes und die jüngsten Aktionen „AufRecht bestehen“ notwendiger den je und es macht Mut den gemeinsamen Kampf weiter zu führen.

Eure Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland
Frank Oltmann

WER ZAHLT DEN PREIS FÜR BILLIGFLEISCH?

Über 150 Leute kamen zur Lesung des Autors Wolfgang Schorlau am 8.12.14 nach Oldenburg in die Halle der Interkulturellen Arbeitsstelle IBIS. Kein Platz war mehr frei, die Leute saßen in Gängen und auf Treppenstufen. Sein Krimi „Am zwölften Tag“, dessen Handlung sich rund um die schmutzigen Geschäfte der Fleischmafia im Oldenburger Land dreht, stieß auf großes Interesse. Und sicher waren viele auch deshalb gekommen, um sich in der anschließenden Diskussion anzuhören, was Matthias Brümmer von der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Guido Grüner von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg, Monsignore Peter Kossen vom Bischöflichen Offiziariat Vechta und Daniela Reim als Beraterin für mobile Beschäftigte zu dem Thema zu sagen hatten. Wir geben im Folgenden einige Auszüge aus der Diskussion wieder, die von Christina Gerlach, einer freien Mitarbeiterin des NDR, moderiert wurde. Eine Aufzeichnung der Veranstaltung konnte man am 29.12.14 um 18.40 Uhr oder um 20.10 Uhr beim TV- Lokalsender Oldenburg eins sehen.

Bedrohungen und Angst

Gerlach: Herr Kossen, Sie hatten die Quittung (für Ihren Einsatz gegen die Fleischmafia, d. Verf.) ganz schnell bekommen, nämlich ein gehäutetes Kaninchen vor der Haustür. Sozusagen ein Gruß (...) nach dem Motto: Wir werden auch dir das Fell über die Ohren ziehen. Hat Sie das einen Moment erschreckt, dass Sie dachten: Jetzt hör´ ich doch auf?

Kossen: Erschreckt hat es mich schon. Aber (...) ich (...) hab´ das angezeigt (...), und ich hab´ die örtliche Presse informiert. Dadurch hat es solch

eine Öffentlichkeit gehabt, dass ich gedacht hab´: Wenn ich jetzt einen Autounfall hab´, dann würde es in Zusammenhang gebracht werden, und von daher... Absolut sicher ist man nie, und ich weiß, dass andere - sicher auch Herr Brümmer, auch Frau Reim – schon viel öfter und viel radikaler bedroht worden sind. Das ist ein Teil der Wirklichkeit, man muss vorsichtig sein. Aber



wenn man was erreichen will – und das kann man am besten im Netzwerk -, dann darf man sich nicht zu früh einschüchtern lassen.

Gerlach: Frau Reim, wie sind Ihre Erfahrungen? (...)

Reim: (...) Im Bulli (mit dem sie und ein bulgarischer Kollege nach Süddoldenburg und Papenburg zu den Werkvertragsarbeitern fahren, d. Verf.) erlebe ich, dass die Leute weinen, dass sie Sehnsucht nach Hause haben (...). Manchmal erlebe ich viel Elend und viel Angst bei diesen Menschen. Sie haben viel Angst um den Arbeitsplatz und Angst, sich zu beschweren, weil sie

sofort gekündigt werden. Sie haben auch Angst, zurück nach Rumänien zu gehen, weil sie dort als Versager gelten, wenn sie (...) gehen ohne Geld (...).

Arztbehandlung selber zahlen

Frau Reim begrüßte einen anwesenden Werkvertragsarbeiter und erklärte den Fall: Er hatte sich bei der Arbeit im Schlachthof verletzt, war krankgeschrieben und bekam vom Subunternehmen in der Schlachtereier keine Lohnfortzahlung – so wie auch andere Kollegen, die Urlaubstage nahmen. Anfragen beim Schlachthofbetreiber (...) bewirkten keine Änderung. Der Arbeiter hat einen rumänischen Arbeitsvertrag und ist in Rumänien krankenversichert. Eine ärztliche Behandlung in Deutschland muss er selber bezahlen. In einem Schlachthof hatte er 300 Stunden im Monat gearbeitet, bis zu 17 Stunden am Tag mit fünf Stunden Schlaf. Sechs Monate hielt er das durch, dann konnte er nicht mehr.

Mindestlohn und Werkverträge

Gerlach: (...) Der deutsche Staat, (...) tatsächlich, hat (...) sich auf einen Mindestlohn geeinigt, bis 2016 soll er erhöht werden, bis 8,50, wenn ich mich nicht täusche. Jetzt ist doch alles gut, oder?
Brümmer: Also, er geht bis 8,75 EUR (...) Nein, es ist nicht alles gut, sondern wir sind froh, dass wir überhaupt eine Regelung gefunden haben, dass die Kollegen schon vor dem 1.1. eine Mindestentlohnung bekommen, mindestens als einklagbare Größe, weil wir auch wissen, dass viele Subunternehmer versuchen werden, sich nicht daran zu halten. (...) Nein, wichtig ist, und das ist die entscheidende Botschaft mit in diesem Tarifvertrag, (...) dass bundesweit keine Arbeitszeitkonten mehr in der Fleischindustrie geführt werden dürfen (...). Jede Stunde muss eins zu eins ausgezahlt werden. Das heißt, die Schweinereien (...), dass Arbeitnehmern bei der 100. oder 200. Stunde gesagt wird: „Der Rest geht

auf ´s Arbeitszeitkonto, und irgendwann kriegst du ´s ausgezahlt“, sind vorbei. (...) Es ist zwar ein kleiner Betrag, zur Zeit acht Euro, seit 1.12., (...), aber es ist wenigstens der Beginn. Und es reicht natürlich nicht, weil die entscheidende Lösung ist der Werkvertrag. Hier muss die Bundesregierung auch ran, dass sie den Werkvertrag (...) so ändert, dass prozessabhängige Schritte untereinander nicht mehr Gegenstand von unterschiedlichen Werkverträgen sein können. Das heißt also, wie es heute geregelt ist, der Schlachtbereich ist ein eigener Werkvertrag, dann ist das Zerlegen in (der Grobzerlegebuch A eins, d. Verf.) ein eigener, dann zwei ist ein eigener, dann drei ein eigener, dann weitergehend in die Feinzerlegung hinein (...). Das System wird mit jeder Form weiter ausgebaut und das muss beendet werden.

Arbeitslosenselbsthilfe (ALSO) und Schlachthöfe

Gerlach: Herr Grüner, was hat die Arbeitslosenselbsthilfe mit den Schlachthöfen zu tun?
Grüner: Der erste Punkt sind die niedrigen Einkommen der Erwerbslosen - nämlich, dass wir automatisch Kunden derer sind, der großen Discounter und Edeka und Rewe, die den Druck entwickeln, dass die Schlachthöfe immer billiger produzieren. (...).
 Der zweite Punkt ist: Wir erleben es in der Beratung fast täglich, dass Menschen, die hier bei Tulip gearbeitet haben, einfach erzählen über ihre Lebensverhältnisse. Ein irakischer Kollege (...) sagte: „(...) Ich bin doch ein Mensch! Man braucht mich nicht anzuschreien (...). Warum bekomme ich keine Einarbeitung, warum werde ich sofort hingestellt und angebrüllt?“ Er hatte eine Rückenoperation aufgrund seiner Arbeit. (...) Er musste wieder hinkommen zur Arbeit, obwohl er den sogenannten „gelben Schein“ hatte. Er ist nicht hingegangen, daraufhin ist er gekündigt worden. (...) Er hat Familie mit zwei Kindern. Er hat als Nächstes vom Jobcenter eine Sanktion gekriegt, weil er „ohne wichtigen Grund“ seine

Arbeit aufgegeben hat. (...)

Es sind auch die Subunternehmer, es ist das System der Werkverträge, was Menschen hilflos und ausgeliefert macht. Es sind allerdings auch Praktiken der Jobcenter, die nicht hingucken, warum Leute rausfliegen, und dass es (...) tausend gute Gründe gibt, eine solche Arbeit nicht weiter zu akzeptieren. Und deswegen arbeiten wir auch mit vielen anderen hier zusammen. (...)

Bündnis ALSO und Gewerkschaften

Brümmer: Ich versuche mal (...), deutlich zu machen, warum so eine Art Bündnis zwischen ALSO und Gewerkschaften. (...) Wir haben nach wie vor mehrere Millionen Arbeitslose in diesem Land. (...) Wir haben nach meinem Kenntnisstand hier nicht zu wenige Menschen, die nach vernünftiger Arbeit zu vernünftigen Bedingungen

tionen machen können. Und wir können auch auf diesem Weg (...) Gewerkschaften wie auch Betriebsräte draußen haben, (...) und die Tarifverträge fallen praktisch hinten runter. Das ist natürlich ein Stück weit ein Erfolgsmodell einer Branche, das führt (...) auch dazu, dass wir das in anderen Branchen mittlerweile auch registrieren - ob wir über die Obst- und Gemüseindustrie reden oder (...) über Teile der Süßwarenindustrie (...) oder ob wir mittlerweile auch im Bereich der IG Metall – Papenburg, ein trauriges Beispiel, gleich mit Toten – oder beispielsweise auch im Bereich von Daimler-Benz das sehen. (...)

Kossen: (...) Es braucht Öffentlichkeit, um daraus einen politischen Willen zu generieren, der dann möglicherweise die gesetzlichen Grundlagen ändert. (...) Und es braucht Kontrolle! Ich hab´ manchmal Kontakt mit hohen Justiz- und Finanz-

beamten, und die sagen: „Wir haben keine rechtliche Handhabe und wir haben das Personal nicht, es nachzuprüfen.“ Ich glaub´, dass der Mindestlohn letztendlich so gut ist, wie er kontrolliert wird. (...)

Bio und Fleisch als Exportschlager

Zuhörerin: Wenn wir es nicht schaffen, unser Ernährungsverhalten zu

ändern, dann ist es natürlich nicht zu machen (das Ende der Billigfleischproduktion, d. Verf.) Natürlich muss ein Bio-Produkt teurer sein, aber ich muss es ja nicht andauernd essen.

Gerlach: Aber auch die Bio-Produkte (...) – (auch) das Hähnchen (...) für 17,41 EUR wird



auf der Suche sind. Aber man (...) bietet gleich im Ausland an. Man sagt gleich, wir wollen keine vernünftigen Verhältnisse nach deutschem Recht haben, sondern wir wollen das im Rahmen von Werkverträgen lösen, dass wir auch Heuern und Feuern zu jeder Zeit und zu echt billigen Kondi-

im Schlachthof unter diesen Bedingungen geschlachtet?

Zuhörer:in: Nicht unbedingt! (...)

Brümmer: ...bei den meisten Bio-Bauern, gerade, wenn sie eine größere Anzahl von Tieren haben, werden (...) sie genauso getötet wie jedes andere (...).

Gerlach: Also ist es keine Lösung?

Brümmer: Ich glaube schon, dass wir über die Frage, wie wir Tiere großziehen, (...) neu nachdenken müssen. Denn wenn wir mal überlegen, dass hier so viele Tiere groß werden in der Bundesrepublik, dass uns 40.000 Hektar allein für die Gülle fehlen, können Sie sich ja vorstellen, über was wir hier letztendlich reden (...). Warum kriegen wir es in einem Land nicht hin, nur 100 Prozent der Lebensmittel selber herzustellen und sie nicht für den Export zu haben? Wir würden auch Ländern wie Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Polen die Chance geben, ihre eigene Fleischindustrie aufzubauen und sie nicht abhängig zu machen von der deutschen. Denn (...) würde die deutsche Fleischproduktion aus den (...) Staaten abgezogen, dann würden dort Hungerrevolten ausbrechen, (...) weil sie nicht mehr in der Lage sind, eigene Industrien aufzubauen. (...) Lebensmittel (...) muss nicht zum Exportschlager und damit auch zum Spekulationsobjekt werden.

Zuhörer:in: Vor allen Dingen nicht, wenn Hektar Wald für Import von Soja aus Südamerika (draufgehen, d. Verf.). (...)

Nur über die Presse was zu erreichen

Gerlach: Frau Reim, sagen Sie uns ein Beispiel, wo Sie was erreicht haben.

Reim: In Lockstedt! (...) Da haben sich schon im August viele Rumänen gemeldet, weil eine deutsche Firma Insolvenz beantragt hat. Die Rumänen waren da ohne Geld. Sie haben fast einen Monat gearbeitet und kein Geld erhalten. (...) Der Unternehmer war nicht mehr zu erreichen, auch der Subunternehmer nicht. (...) Das ist wirklich

so, dass man nur über die Presse was erreichen kann. Wenn die Presse (zu)schlägt und ein Artikel erscheint, dann reagieren auch die Ämter: Das war auch der Fall hier in Oldenburg mit dem Bauarbeiter von der BBS. Als in der NWZ der Artikel (mit der Nachricht, d. Verf.) publiziert worden ist, dass die Bauarbeiter in Hude untergebracht sind, dann hat die Bauaufsichtsbehörde sofort reagiert und sich bei mir gemeldet. (...) Dann hab´ich gesagt, wo sie wohnen...

Gerlach: In einem Stall!

16-Stunden-Arbeitstag, aber Lohn später

Reim: Ja, in einem umgebauten Stall, und dafür haben sie 10 Euro pro Tag (...) bezahlt, und dann hat die Bauaufsichtsbehörde die Unterkunft sofort geschlossen. Und in Lockstedt ist es so gewesen, dass am Samstag der Artikel erschienen ist, und am Dienstag war schon der Zoll da. Die Menschen haben sich so gefreut, die Zustände waren wirklich unaushaltbar, 16–17 Stunden zu arbeiten, von fünf Uhr nachmittags bis am nächsten Tag um sieben oder um acht (...). Und von einer Insolvenz sind sie zu dem anderen deutschen Subunternehmer gegangen, dort haben sie fast zwei Monate auf das Geld gewartet. Das ist leider so in der Fleischindustrie, dass die Löhne nicht am Ersten kommen, wie das normal ist, (...) (sondern) ab dem Fünfzehnten (...), manche kriegen (ihr Geld) sogar am Ende des Monats (...).

Existenzminimum sofort und ohne Schikanen!

Gerlach: Herr Grüner, was können wir ändern?

Grüner: (...) Angst ist (...) in der Struktur drin. Zum Beispiel, dass die Kolleginnen und Kollegen, die bei den Subunternehmen arbeiten, auch in deren Wohnungen drin sind, und wenn die ihre Arbeit verlieren, sind sie auch gleich obdachlos. (...) Und wenn ein Kollege krank ist, soll er am besten nach Rumänien (...). Was wir ändern müssen, ist, eine Gesellschaft (herbeizuführen), wo niemand mehr Angst haben muss um seine

wird - , dass jeder Mensch (...) sofort und (...) komplett aufgefangen wird. (...) Es muss im Prinzip immer klar sein, dass (man) sofort das Existenzminimum (...), wo auch immer, vom Jobcenter (...) ohne Schikanen kriegt! (...)

Wehrlosigkeit gesellschaftlich geschaffen – Marktlogik durchbrechen!

Dass da nichts ausgegeben wird für die Unterbringung (...), für die Familien (...), das macht diese Produkte (...) auch so billig. Und es geht einfach nicht an (...), dass man hier eine Produktion von Fleisch konzentriert und (...) nichts mehr in das Wohnen, in die Gesundheitsversorgung, in das Aufziehen der Kinder (...) reinpackt. Die Bundesregierung hat es (...) hingekriegt, indem man die Kindergeldbearbeitung irgendwo nach Görlitz hinpackt, für alle einer Sprachgruppe, dass die zum Teil zwei Jahre auf ihr Kindergeld warten. Diese Menschen werden systematisch wehrlos gemacht, von finanziellen Mitteln abgeschnitten (...). Zur Not (...) zum nächsten Subunternehmer hinzugehen, um sich da zu verkaufen, diese Situation ist hier gesellschaftlich geschaffen. (...) Wir müssen ganz andersherum denken, nicht vom Markt her, was hier verkauft werden kann! Sondern: Was braucht es eigentlich für einen Menschen (...), dass er gute Lebensmittel für uns herstellt? Und was brauchen die Menschen an (...) Löhnen, um dieses gute Lebensmittel, diese gute Arbeit (...) bezahlen zu können? (...)

Kossen: (...) Ich glaube, wir tun gut daran, in der Gesellschaft bestimmte Werte zu haben, wo wir sagen: Darunter tun wir's nicht! Und darunter müssen es auch andere nicht bei uns tun! Es gibt ja auch Beispiele, wie - da ist sich die Gesellschaft in Deutschland einig – wir wollen keine Kinderarbeit. (...) Also, es heißt, wir brauchen bestimmte Levels, wo wir sagen: Das ist gesellschaftlich akzeptiert, das kostet uns Geld, aber darunter tun wir's nicht! (...) Dafür braucht es eine Idee davon, was menschenwürdiges Leben ist – und Herr Grüner hat gerade einiges beschrieben davon. wird - ,

dass jeder Mensch (...) sofort und (...) komplett aufgefangen wird. (...) Es muss im Prinzip immer klar sein, dass (man) sofort das Existenzminimum (...), wo auch immer, vom Jobcenter (...) ohne Schikanen kriegt! (...)

Eine Schweinschlachtung zu 1,03 EUR

Brümmer: (...) Wenn wir über die Arbeitskosten reden: Die wenigsten wissen, dass das Schlachten eines Schweines bei Vion in Emstek, bis es hinten halbiert im Kühlhaus hängt, 1,03 EUR kostet – ein ganzes Schwein, nicht das Kilo! Das heißt, da sind 60 Leute dran beschäftigt, die schlachten 600 Schweine in der Stunde. (...) Wir reden über sechs Cent pro Kilo Preiserhöhung, um wenigstens vernünftige Arbeitsbedingungen zu haben (...)!

Einladung zu Wir-haben-es-satt-Demo in Berlin

Gerlach: (fragt alle auf dem Podium, wo „wir in zwei Jahren“ seien)

Grüner: (...) Es gibt am 17. Januar die GrüneWoche-Demo in Berlin, und ich (...) darf – glaube ich – ankündigen, dass Matthias Brümmer dort auf der Auftaktkundgebung sprechen wird. Und ich hoffe, dass ihn ganz viele Kolleginnen und Kollegen von der Gewerkschaft NGG und von anderen Gewerkschaften unterstützen werden - weil es schon wichtig ist, dass diese zwei ganz unterschiedlichen Kulturen in der Gesellschaft, die bürgerliche Umweltbewegung, Maststallgegner und eben engagierte GewerkschafterInnen, zusammenkommen (...). Wolfgang Schorlau hat gesagt: mit den jungen Menschen zusammen. Diese drei Kulturen bieten eine Chance, dass wir in der Gesellschaft noch einmal irgendwie das Ruder rumreißen (...) Ich glaube, eine breite, gute Beteiligung an der Demo im Januar in Berlin ist nur ein kleiner Schritt, aber ich möchte dazu einladen

(Protokollant: Joachim Sohns; für Mitschreibefehler wird um Verständnis gebeten)

Rente wiederholen? Jetzt handeln!

Achtung – wichtige Information für alle, die in den letzten drei Jahren auf Aufforderung des Jobcenters einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt und auch bewilligt bekommen haben

Vielfach werden länger erkrankte Menschen vom Jobcenter aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen. In der Zeit bis zur Entscheidung wird weiter Arbeitslosengeld II gezahlt. Wenn der Rentenbescheid dann nach langem Warten da ist, weist der Rentenbescheid eine Nachzahlung aus. Das Verfahren lief dann in der Regel so ab, dass der Rententräger und das Jobcenter den Nachzahlungsbetrag untereinander verrechnet haben.

Diese Praxis war und ist noch bis Ende 2014 rechtswidrig. Dann das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits in zwei Entscheidungen vom 31.10.2012 (B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12 R) herausgearbeitet, dass bei rückwirkender Rentengewährung wegen voller Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen ein Erstattungsanspruch des Jobcenters auf Rente nach §§ 102 ff. SGB X rechtswidrig ist. Wenn sich aber nachträglich herausstellt, dass jemand voll erwerbsgemindert ist, war die Leistungsgewährung unrechtmäßig und damit auch die Erstattungsansprüche der Jobcenter beim Rententräger unrechtmäßig. Das bedeutet, dass alle Erstattungsansprüche der Jobcenter in den letzten Jahren rechtswidrig waren und dass mindestens drei Jahre rückwirkend (§ 195 BGB) ein Rentennachzahlungsanspruch besteht. Um diese Lücke zu schließen, wird das Gesetz zum 01.01.2015 geändert und ein neuer Erstattungsanspruch (§ 40 a) in das SGB II eingefügt.

Lasst Euch beraten!

(Quelle: Harald Thomé, Newsletter vom 08.10.2014)

Bundessozialgericht stärkt Rechte behinderter Menschen

Zum 01. Januar 2011 trat das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sozialhilfe eine neue Regelbedarfsstufe 3 eingeführt mit einem Betrag von 313,00 EUR für 2014. Dieser Betrag entspricht damit 80 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden. Dies wurde geregelt in § 27a Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Diese gekürzte Leistung von nur 80 Prozent erhielten fortan erwerbsunfähige volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern leben. Von dieser Kürzung waren ca. 30.000 bis 40.000 Menschen betroffen.

Anknüpfungspunkt für die Gewährung der Regelbedarfsstufe war regelmäßig die Frage einer gemeinsamen Haushaltsführung.

Schon auf den ersten Blick war hier eine Ungleichbehandlung zu den Empfängern von Hartz IV Leistungen nach dem SGB II erkennbar. In der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II gehören Kinder im Haushalt der Eltern ab dem 25. Geburtstag nämlich nicht mehr zur „Bedarfsgemeinschaft“ der Eltern, die ebenfalls leistungsberechtigt sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft bestehen im SGB II also zwei Bedarfsgemeinschaften, wenn ein Kind 25 Jahre alt wird. Und weil das 25-jährige Kind ab diesem Zeitpunkt eine eigene (!) Bedarfsgemeinschaft bildet, wird es der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet - trotz Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern.

Am 23.07.2014 hat das Bundessozialgericht (BSG) nun in drei Verfahren (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R und B 8 SO 12/13 R) entschieden, dass auch volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 und somit 100 Prozent des Regelsatzes erhalten.

Das BSG hat ausgeführt, dass Anknüpfungspunkt für die Qualifizierung einer gemeinsamen Haushaltsführung beim Zusammenleben von erwachsenen Personen nicht die individuelle Fähigkeit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft sei, einen Haushalt auch ohne Unterstützungsleistung eines anderen allein meistern zu können. Vielmehr sei im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit eine Beteiligung an der Haushaltsführung ausreichend. Anderenfalls würden bestimmte Lebens- und Wohnformen schlechter gestellt als andere, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich wäre.

Weiter hat das BSG ausgeführt, dass § 39 S. 1 SGB XII eine ergänzende Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung enthalte, wenn eine nachfragende Person gemeinsam mit einer anderen Person in einer Wohnung lebe. Die Anwendung dieser gesetzlichen Vermutungsregelung gelte auch insbesondere für behinderte und pflegebedürftige Menschen, die von mit ihnen zusammen lebenden Personen, betreut werden. Somit gelte diese Vermutung auch für das Zusammenleben behinderter Erwachsener mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt. Auch in dieser Konstellation müsse davon ausgegangen werden, dass dem behinderten Menschen im Rahmen seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten ein selbstständiges Leben ermöglicht wird.

Das bedeutet, dass die Leistung auf die Regelbedarfsstufe 3 nicht schon dann abgesenkt werden darf, wenn eine Person gegenüber der anderen Person im Haushalt eine geringere körperliche, geistige oder seelische Leistungsfähigkeit besitzt. Nach Auffassung der Bundesrichter kann nur dann ein Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt, wenn keinerlei gemeinsamen Abläufe im Zusammenleben festgestellt werden können. Das muss dann aber das Sozialamt beweisen!

Wir können uns eine derartige Konstellation allenfalls bei einem Kompatienten vorstellen, der zu Hause gepflegt wird.

Diese Entscheidung gilt aber nicht nur für die Konstellation, dass behinderte Menschen im Haushalt ihrer Eltern leben. Sondern auch für Wohngemeinschaften, in denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB XII bezieht. Bislang haben auch hier viele Sozialämter die Leistung nur nach der Regelbedarfsstufe 3 gewährt. Im Streitfall führte das vor den Sozialgerichten zu einer umfangreichen Befragung, wer wie was im Haushalt leistet, ähnlich wie bei der Prüfung der Frage der Einstandsgemeinschaft bei ALG II- Beziehern.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Sozialämter künftig an die Rechtsprechung des BSG halten. Dann dürfte es bei Wohngemeinschaften, in denen Menschen über 65 Jahre leben, deren Rente nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern, keine Fragen zur Gestaltung der Haushaltsführung mehr geben.

Rechtsanwältin Sabine Jorns, Oldenburg

Ausgewählte Regelbedarfsstufen nach §28 SGB XII:

(gültig im Jahr 2014)

Regelbedarfsstufe 1:	391 Euro
Regelbedarfsstufe 3:	313 Euro

Erläuterungen:

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufen 4-6:

Für Kinder und Jugendliche in SGB XII-Leistungen beziehenden Haushalten.



Rezension

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II:

Verbesserte und aktualisierte 11. Auflage erschienen

Er ist längst ein unverzichtbares Handwerkszeug für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beratungsstellen und auch Anwälte: Der Leitfaden zum Arbeitslosengeld II (Alg II). Wer immer sich über die Rechtslage für Alg II-Berechtigte oder solche Personen, die bald Alg II benötigen könnten, sachlich und fundiert informieren will, der wird nicht um den Leitfaden zum Arbeitslosengeld II herum kommen.

Auch in der Beratungspraxis der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (ALSO) spielt dieses Instrument für uns eine unverzichtbare Rolle. Beispielsweise, wenn es um Themen wie Antragsberechtigung, Einkommensan-

rechnung oder Sanktionen im SGB II geht. Diese Themen werden systematisch aufbereitet und mit vielen praktischen Beispielen dargestellt. Ebenso ist auch die Behandlung des Kinderzuschlags hervorzuheben, wo der Leitfaden sichere Orientierung durch das Innere eines bürokratischen Monstrums bietet. Und auch das Kapitel über das Verfahrensrecht und die vielen praxisnahen Tipps zu Möglichkeiten der rechtlichen Gegenwehr sind immer wieder anregend. Sie sind schlicht hilfreich, wenn es darum geht Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sich Betroffene gegen Leistungskürzungen und Behördenwillkür erfolgreich wehren können.

Der Leitfaden ist nun Ende 2014 überarbeitet worden. Die mittlerweile 11. Auflage ist erschienen. Das heißt nicht nur, dass das mittlerweile 896 Seiten starke Werk um die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und anderer Gerichte ergänzt wurde. Selbstverständlich wurden auch andere Dinge aktualisiert, etwa die Höhe der Regelbedarfe in 2015 eingearbeitet. Und speziell die Kapitel zu den zentralen Alg II-Themen Anrechnung von Einkommen und Anrechnung von Vermögen wurden nicht nur erweitert, sondern ganz neu gefasst.

Die Redaktion der Quer kann den Kauf des Leitfadens zu Arbeitslosengeld II daher nur empfehlen.

- Rainer Timmermann -

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.):
Leitfaden zum Arbeitslosengeld II.
Der Rechtsratgeber zum SGB II
Fachhochschulverlag, Frankfurt a.M.:
11. aktualisierte Auflage: 2014,
ISBN: 978-3-943787-40-5 ; Preis: 19 €.

I Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Krankheit beendet nicht ohne Weiteres freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit

Selbstständige und Personen, die ihre Angehörigen pflegen, können sich nach § 28a des SGB III freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, wenn sie

- den Antrag rechtzeitig in den ersten drei Monaten ihrer Tätigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) stellen⁸

- und alle weiteren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen⁹.

Das Versicherungsverhältnis auf Antrag kann aber auch wieder enden. Beispielsweise dann, wenn eine Person ihre selbstständige Tätigkeit längere Zeit nicht mehr ausübt.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in diesem Zusammenhang nun geurteilt, dass die freiwillige Versicherung nicht durch eine Arbeitsunfähigkeit beendet werde. Eine Krankheit könne die freiwillige Versicherung nur dann enden lassen, wenn sie zur dauerhaften Aufgabe der Selbstständigkeit führe.

⁸ Abweichend davon gilt bei Pflegenden, dass ein Antrag auch noch bis zu drei Monate nach Beendigung der Pflege erfolgen kann (vgl. § 28a Abs.3 SGB III).

⁹ Das ist z.B. der Fall, wenn jemand in den letzten 24 Monaten vor Beginn einer selbstständigen oder pflegenden Tätigkeit mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet oder Arbeitslosengeld bezogen hat (vgl. § 28a Abs.2 SGB III).

BSG,
Urteil vom 4.9.2013,
AZ: B 12 AL 1/12 R,
Quelle: info also 3/2014

Mehrfaches Meldeversäumnis führt nicht automatisch zur Leistungseinstellung

Das BSG hat deutlich gemacht, dass auch mehrfaches Versäumen eines Meldetermins nicht automatisch dazu führt, dass die BA den Betroffenen die Leistung einstellen darf. Ohne genaue Prüfung des Einzelfalls sei es nicht zulässig, dass die BA in solchen Fällen die Zahlung des Arbeitslosengeldes einstelle, weil es die Verfügbarkeit der Betroffenen verneine.

Die Verfügbarkeit sei zwar eine Grundvoraussetzung dafür, dass jemand überhaupt als arbeitslos im Sinne des SGB III gelte und deswegen Arbeitslosengeld bekommen könne. Jedoch könne aus der Tatsache, dass jemand dreimal Meldetermin nicht wahrgenommen habe, ohne sich dafür auf einen wichtigen Grund berufen zu können, nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass der oder die Betroffene den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur nicht (mehr) zur Verfügung stehe, erklärte das BSG. Denn eine automatische Aufhebung dieser Verfügbarkeit sei dem SGB III als hier maßgeblichen Gesetz nicht zu entnehmen. Von daher fehle es an einer

Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung des Arbeitslosengeldes, mit der sich eine Aufhebung der Bewilligung nach § 48 SGB X rechtfertigen lasse.

Allerdings habe das dreimalige Versäumen eines Meldetermins bereits zu drei Sperrzeiten von je einer Woche Dauer geführt, stellte das Gericht fest. Zudem könnten die gehäuften Meldeversäumnisse ein wichtiger Anhaltspunkt dafür sein, dass solche Arbeitslose nicht verfügbar seien. Dies müsse im Einzelfall weiter geprüft werden und könne unter Umständen, wenn sich der Verdacht erhärte, dann zum Entzug des Arbeitslosengeldes führen.

BSG,
Urteil vom 14.5.2014,
AZ: B 11 AL 8/13 R,
Quelle: sozial info 3/2014

Notwendigkeit der Erstausbildung für Arbeitskräfte ohne Berufsabschluss

Arbeitnehmer/-innen ohne Berufsabschluss sind nach Ansicht des Gesetzgebers von Arbeitslosigkeit stärker bedroht als andere Arbeitnehmergruppen. Im SGB III ist daher für sie die Notwendigkeit einer Berufsausbildung gesetzlich unterstellt. Wenn Betroffene ohne Abschluss

länger als drei Jahre Berufspraxis vorweisen können - durch sozialversicherungspflichtige Arbeit oder gleichgestellte Zeiten⁸ -, können sie daher unter Umständen von der Agentur für Arbeit bei einer Weiterbildung finanziell gefördert werden. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die notwendige Eignung, d.h., ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung muss wahrscheinlich sein. Eine wichtige Rolle kann aber auch spielen, ob die angestrebte Ausbildung in einem Mangelberuf erfolgen soll. Zudem müssen sich Interessierte vor Beginn der Weiterbildung von der Agentur beraten lassen. Und die von ihnen ausgewählte Maßnahme und deren Träger müssen von der Arbeitsagentur anerkannt sein.

Klage gegen Ablehnung der Kostenübernahme

Das Sozialgericht (SG) Chemnitz hat in diesem Zusammenhang über die Klage eines Mannes entschieden, der beim Arbeitsamt die Übernahme von Kosten für eine Weiterbildung in Form eines Bildungsgutscheins beantragt hatte. Die Arbeitsagentur hatte diesen Antrag abgelehnt. Sie hatte dies im Widerspruchsverfahren damit begründet, dass der Betroffene doch als Tankstellenverkäufer arbeiten könne. Im Laufe des Klageverfahrens ließ das SG jedoch bereits Zweifel an der Stichhaltigkeit dieser Argumentation erkennen. In einer

mündlichen Verhandlung drückte der Vorsitzende Richter des SG seine Zweifel an der Ermessensausübung des Arbeitsamtes aus. Zugleich stellte er die Frage nach der Eignung des Klägers für die angestrebte Ausbildung und deren bisher fehlende Prüfung durch das Amt.

BA: Als Altenpflegehelfer genug ausgebildet

Daraufhin schlossen der Kläger und die beklagte Arbeitsagentur einen Vergleich. Die Agentur für Arbeit sollte danach die fachliche und psychologische Eignung des Klägers für die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft prüfen. Diese Prüfungen verliefen für den Kläger günstig. Auch das führte jedoch nicht zu einer Bewilligung des Bildungsgutscheins. Vielmehr begründete das Arbeitsamt seine Ablehnung mit dem neuen Argument, dass der Kläger nicht förderungswürdig sei, weil er inzwischen eine Arbeit als Altenpflegehelfer aufgenommen habe. Damit sei seine Integration in den Arbeitsmarkt schon gewährleistet.

SG: Ohne Abschluss Integration prekär

Das SG Chemnitz verwarf dieses Argument jedoch. Nach dem Wortlaut des § 81 SGB III sei klar, dass der Gesetzgeber von einer besonderen Notwendigkeit für die Weiterbildung von Arbeiter/-innen ohne Berufsabschluss ausgehe. Ihre Integration in den Arbeitsmarkt halte er für prekär. Anderes könne nur seltenen Ausnahmefällen gelten, falls Betroffene

ohne Berufsabschluss es zu einer sehr gefestigten beruflichen Stellung gebracht hätten.

Dazu komme, so das Gericht, dass die vom Kläger angestrebte Ausbildung als Fachkraft Altenpflege vom Gesetzgeber für besonders förderungswürdig gehalten werde. Dies gehe aus dem Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege vom 1.8.2013 klar hervor. Der Begründung der Bundesregierung zu diesem Gesetz sei auch zu entnehmen, dass insbesondere Altenpflegehelfer/-innen zu Fachkräften weitergebildet werden sollen. Dies führe die oben angeführte Begründung des beklagten Arbeitsamtes bezüglich der erfolgten Arbeitsmarktintegration dieser Gruppe ad absurdum.

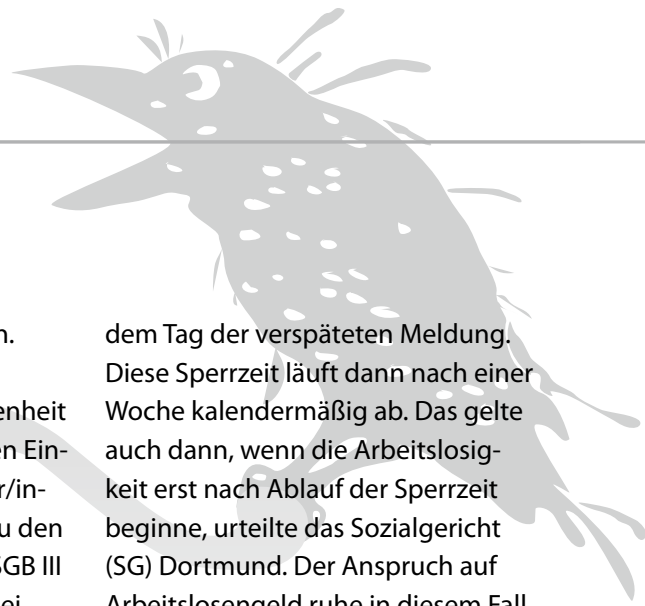
Kein Ermessensspielraum durch BA

Im vorliegenden Fall sei außerdem die Ausübung des Ermessens durch die Agentur für Arbeit auf Null verringert. Für eine Ablehnung der Weiterbildung sei ausnahmsweise kein Raum mehr. Dies ergebe sich aus dem auch für Behörden geltenden Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben. Denn der Kläger habe auf eine Förderung vertrauen dürfen, sofern er für die Ausbildung geeignet sei. Dies folge aus seinem Vergleich mit der Agentur für Arbeit in diesem Punkt, führte das SG aus.

Bildungsgutschein zugesprochen

Das Gericht sprach dem Kläger somit einen Bildungsgutschein für seine mittlerweile begonnene und aus

⁸ Diese sind laut SG Chemnitz weit auszulegen (ebd.)



eigener Tasche vorfinanzierte Weiterbildung zu. Damit seien ihm die in Zukunft noch anfallenden Kosten zu erstatten. Ebenso müsse die Agentur für Arbeit dem Kläger aber auch die bisher ausgelegten bereits angefallenen Kosten erstatten.

SG Chemnitz,

Urteil vom 12.6.2014,

AZ: S 26 AL 469/12,

Quelle: info also 5/2014

Kosten für einen Gebärdendolmetscher in der Ausbildung

Das BSG hat die Bundesagentur für Arbeit dazu verpflichtet, die Kosten für den Einsatz eines Gebärdendolmetschers im Berufsschulunterricht zu übernehmen. Die Entscheidung des BSG erging aufgrund der Klage eines Integrationsamtes. Es wollte von der Agentur für Arbeit die Kosten erstattet haben, die für den Gebärdendolmetscher im Rahmen der vom der Arbeitsagentur geförderten beruflichen Ausbildung eines jungen und behinderten Menschen anfielen.

Bei der geförderten Maßnahme handelte es sich um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie soll die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen erhalten, verbessern oder (wieder) herstellen. Die Teilhabe der Betroffenen am Arbeitsleben soll so möglichst auf Dauer sichergestellt werden. Zu diesen Leistungen gehört insbesondere eine duale berufliche Ausbildung. Für dessen schulischen Teil in der Berufsschule sollte der Gebärdendolmetscher dabei die Teilhabe des betroffenen behinder-

ten Menschen möglich machen.

Das BSG stellte in der Angelegenheit nun fest, dass die Kosten für den Einsatz von Gebärdendolmetscher/innen im Berufsschulunterricht zu den „sonstigen Hilfen“ nach § 103 SGB III alter Fassung⁸ zu zählen sind. Bei diesen „sonstigen Hilfen“ handele es sich um keinen abschließenden Katalog. Zu den besonderen Leistungen bei der Förderung der beruflichen Ausbildung könnten also auch die Kosten für den Einsatz eines Gebärdendolmetschers bei Berufsschulunterricht zählen. Dies gelte jedenfalls, sofern kein anderer Träger zuständig sei, erklärte das Gericht. Das sei hier aber nicht der Fall.

BSG,

Urteil vom 4.6.2013,

AZ: B 11 AL 6/12 R,

Quelle: info also 4/2014 i.V. mit

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Beginn einer Sperrzeit bei verspäteter Meldung als arbeitsuchend


Beschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag müssen sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung persönlich bei der Arbeitsagentur melden, wenn sie eine einwöchige Sperrzeit vermeiden wollen. Wer sich später als die erwähnten drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet, für die oder den beginnt die einwöchige Sperre für den Bezug von Arbeitslosengeld mit

dem Tag der verspäteten Meldung. Diese Sperrzeit läuft dann nach einer Woche kalendermäßig ab. Das gelte auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit erst nach Ablauf der Sperrzeit beginne, urteilte das Sozialgericht (SG) Dortmund. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhe in diesem Fall nicht. Die Leistung setze vielmehr mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit ein. Jedoch verkürze sich der Anspruch insgesamt um eine Woche, stellte das SG fest.

Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging eine arbeitslose Frau zunächst davon aus, dass ihr befristetes Arbeitsverhältnis verlängert werde. Sie meldete sich erst einen Monat vor Ende des Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend – also nach Ablauf der Dreimonatsfrist. Die Meldung erfolgte erst, nachdem ihr Arbeitgeber schriftlich die Verlängerung abgelehnt hatte. Die Agentur für Arbeit Bochum verhängte nun eine einwöchige Sperrzeit. Es bewilligte das Arbeitslosengeld erst ab der zweiten Woche der Arbeitslosigkeit.

Gegen diese Sperre klagte die Betroffene vor dem SG. Dies hielt zwar die vom Arbeitsamt festgestellte einwöchige Sperre für rechtmäßig, weil die Betroffene sich nach dem Wortlaut des § 38 SGB III bis spätestens drei Monate vor Ende der Befristung hätte arbeitslos melden müssen. Jedoch gebe es keinen Grund für ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Denn die Sperrzeit habe mit der verspäteten Meldung als sperrzeitbegründendem Ereignis begonnen und

⁸ Aktuell – ab dem 1.4.2012 - in § 118 SGB III geregelt.



laufe dann kalendermäßig ab. Somit sei die Sperre bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits abgelaufen gewesen, erklärte das Gericht.

SG Dortmund,
Urteil vom 13.10.2014,
AZ: S 31 AL 573/12,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de

II Urteil zur Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und zur Sozialhilfe nach SGB XII

Keine Übernahme von Kosten für die Verlängerung eines Passes

Das SG Hannover hat eine Klage abgelehnt, in der es um die Übernahme der Kosten für die Verlängerung eines Passdokumentes durch eine gesonderte Beihilfe des Sozialamtes ging. Die Kosten für die Beschaffung oder Verlängerung eines Passes seien kein unabweisbarer, nicht nur einmalig auftretender Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Auch für ausländische Staatsangehörige, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten würden, stelle die Beschaffung oder Verlängerung eines Passes zudem keine untypische Lebenslage dar. Die Verlängerung eines Passes sei für ausländische Staatsbürger/-innen nicht ungewöhnlich.

Eine Übernahme der Kosten durch

Mittel der Sozialhilfe im Rahmen der „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII scheidet daher aus, meinte das Gericht.

SG Hannover,
Urteil vom 23.1.2013,
AZ: S 17 SO 165/11,
Quelle: ZfF 5/2014

III Sonstiges

Wiederholte Krankheit und krankheitsbedingte Kündigung

Häufig wiederkehrende Erkrankungen können nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) einen Kündigungsgrund im Sinne von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) darstellen. Die Situation könne unter Umständen eine außerordentliche Kündigung des Unternehmens aus wichtigem Grund rechtfertigen. Das sei dann der Fall, wenn die verschiedenen Erkrankungen die Schlussfolgerung nahelegen würden, dass der bzw. die betroffene Arbeitnehmer/-in dauerhaft krankheitsanfällig sei.

In diesem Sinne handle es sich dann um einen sogenannten Dauertatbestand für eine Kündigung. Er beginne, sobald der Arbeitgeber erstmals belastbare Anhaltspunkte für die Prognose der erhöhten Krankheitsanfälligkeitsanfälle erhalte, meinte das Gericht. Und der Dauertatbestand ende erst dann, wenn eine hinreichende Zeit nach Ende der letzten Erkrankung verstrichen sei. Erst dann sei klar, dass die erhöhte Krankheitsanfälligkeitsanfälle des Beschäftigten nicht mehr gegeben sei. Das Unternehmen habe in solchen Fällen vom Zeitpunkt der Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen an bis zu zwei Wochen Zeit für eine außerordentliche Kündigung.

Das BAG stellte weiter fest, dass ein Arbeitgeber einen wichtigen Kündi-

gungsgrund bei Krankheit in der Regel nur erfolgreich geltend machen könne, wenn eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen sei. Zudem müsse dem Betrieb die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar sein. Dies sei der Fall, wenn der Arbeitgeber gegebenenfalls über Jahre hinweg erhebliches Arbeitsentgelt zu zahlen hätte, ohne dass dem eine nennenswerte Arbeitsleistung des Beschäftigten gegenüberstünde. Im vorliegenden Fall könne davon jedoch angesichts einer vorhergesagten Arbeitsunfähigkeit von etwa einem Drittel der vertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit nicht die Rede sein. Das BAG erklärte die außerordentliche Kündigung im zu entscheidenden Fall daher für unwirksam.

BAG,
Urteil vom 23.1.2014,
AZ: 2 AZR 582/13,
Quelle: *Arbeit und Recht* 10/2014

Höhere Fahrtkostenerstattung bei beruflicher Rehabilitation

Das Landessozialgericht (LSG) von Nordrhein-Westfalen hat einem Kläger höhere Fahrtkosten für seine Pendelfahrten zwischen der Wohnung in Lippstadt und dem Berufsförderungswerk in Dortmund zugesprochen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung habe die während der Teilnahme zu übernehmenden Fahrtkosten zu Unrecht auf einen Pauschalbetrag von monatlich 269 EUR begrenzt. Eine solche Pauschalierung sei rechtswidrig, so

das LSG. Denn für diese Regelung, die auch in entsprechenden Informationsblättern für die Versicherten geschildert werde, gebe es keine gesetzliche Grundlage.

Im vom LSG entschiedenen Fall ging es um einen Kläger, der seinen alten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte. Die Rentenversicherung bewilligte dem Kläger daher Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Der Betroffene nahm dann im Jahr 2010 zunächst rund drei Monate an einer Vorbereitungsmaßnahme zur beruflichen Rehabilitation in einem Berufsförderungswerk teil. Daran schloss sich eine zweijährige Weiterbildung an. Der Betroffene fuhr dabei sowohl während der Vorbereitungsmaßnahme als auch während der eigentlichen Weiterbildung mit dem eigenen Auto von seiner Wohnung zum Berufsförderungswerk.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen begrenzte die Erstattung seiner Fahrtkosten entsprechend der allgemeinen Praxis der Rentenversicherungsträger auf 269 EUR monatlich. Das war dem Kläger jedoch zu wenig. Er verlangte vielmehr, dass ihm die Rentenversicherung Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz bewilligen solle (täglich 35 EUR), monatlich jedoch entsprechend der gesetzlichen Regelung begrenzt auf die Kosten einer auswärtigen Unterbringung im Internat in Dortmund (412,50 EUR). Diesem dann auch im Wege einer Klage verfolgten Ansinnen gab das LSG Nordrhein-Westfalen im April 2014 statt.

Das LSG erklärte zur Begründung seiner Entscheidung, dass die Erstattung von Fahrtkosten für Teilnehmende an Rehabilitationsmaßnahmen im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) im dortigen § 53 abschließend geregelt sei. Darin finde sich keine Rechtsgrundlage für die Begrenzung der Fahrtkostenerstattung auf den Betrag von 269 EUR. Und obwohl der § 53 SGB IX in den letzten Jahren mehrfach geändert worden sei, habe der Gesetzgeber den ausdrücklichen Vorschlag sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nicht aufgegriffen, dass die Fahrtkosten für Pendler auf monatlich 269 EUR begrenzt werden sollten.

Angesichts der eindeutigen Rechtslage ließ das Gericht keine Revision zu.

*LSG Nordrhein- Westfalen,
Urteil vom 30.4.2014,
AZ: L 8 R 875/13,
Quelle: dejure.org*

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):
Keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen volljähriger Verwandter**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich damit befasst, ob das Einkommen und Vermögen von im Haushalt lebenden volljährigen Verwandten auf die Leistungen einer Frau angerechnet werden darf, die über 70 Jahre alt ist und Leistungen nach

AsylbLG bekommt. Das BSG hat eine Anrechnung verneint. Denn dafür gebe es keine Rechtsgrundlage. Der vom zuständigen Leistungsträger angeführte § 7 AsylbLG taue dafür nicht, so das BSG. Denn da werde nur geregelt, wer verfügbares Einkommen oder Vermögen aufzubrauchen habe. Die Regelung des § 7 AsylbLG lasse insgesamt allerhand Fragen offen. Für die Bestimmung dessen, was überhaupt verfügbares Einkommen oder Vermögen sei und von wem davon was bedarfsdeckend anzurechnen sei, müsse man daher auf andere geeignete Regelungen zurückgreifen. Hier biete sich das Sozialgesetzbuch, Teil 12 (SGB XII) an. Zwar gebe es in § 23 Abs. 2 SGB XII einen Ausschluss von Asylbewerber/-innen aus dem SGB XII. Doch habe sich der Gesetzgeber bei der Entscheidung über die Ausgestaltung des AsylbLG erkennbar von den Prinzipien der Sozialhilfe nach dem SGB XII leiten lassen, erklärte das BSG.

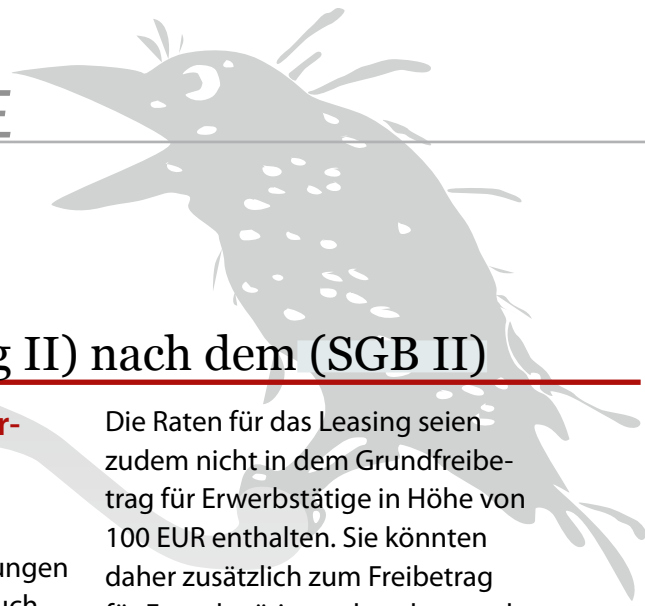
Das SGB XII sehe eine Anrechnung des Vermögens des volljährigen Sohns oder der Schwiegertochter in Fällen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit aber gar nicht vor⁸. Und auch für die Vermutung, dass Verwandte ihren Bedarf untereinander decken würden, wenn sie in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen leben, gebe es keine

Rechtsgrundlage, so das BSG. Dies sehe die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige nicht vor. Entsprechend sei der hier zu entscheidende Fall zu beurteilen, weil die Betroffene darauf prinzipiell - ohne den Ausschluss in § 23 Abs. 2 SGB XII - Anspruch habe.

Das BSG konnte die Sache jedoch noch nicht endgültig entscheiden. Es gebe noch offene Sachfragen, die vom zuständigen Landessozialgericht aufgeklärt werden müssten. Dies betreffe die Kosten der Unterkunft. Und hier besonders die Frage, ob der volljährige Sohn und seine Frau ernsthaft die Zahlung der anteiligen Kosten der Unterkunft von seiner Mutter, der betroffenen Klägerin, eingefordert habe.

*BSG,
Urteil vom 26.6.2013,
AZ: B 7 AY 6/11 R,
Quelle: info also 3/2014*

⁸ Vgl. § 43 Abs. 1 SGB XII. Und auch Unterhaltsansprüche der Mutter gegenüber ihrem volljährigen Sohn fänden nur Berücksichtigung, wenn dieser mehr als 100.000 EUR Einkommen m Jahr erzielen würde (§ 43 Abs. 3 SGB XII).



IV Urteile zum Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem (SGB II)

Verletztenrente teilweise anrechnungsfrei

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass die Alg II – Behörden eine Verletztenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) nicht in voller Höhe als Einkommen im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II anrechnen dürfen. Der Teil der Verletztenrente einschließlich des Alterserhöhungsbetrages, der der Grundrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Kriegsoffer (BVG) entspreche, müsse anrechnungsfrei bleiben. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 11 a SGB II gebiete das. Danach sei dieser Teil der Verletztenrente als eine zweckbestimmte Leistung anzusehen, die einem anderen Zweck als das Alg II dienen solle, so das BSG.

Diesem Zweck der Opferentschädigung dienten jedoch andere Bestandteile der Verletztenrente wie die Schwerstbehindertenzulage, die Ausgleichsrente und der Ehegattenzuschlag nicht. Für diese Teile der Verletztenrente nach dem OEG gelte daher keine Anrechnungsfreiheit, so das Gericht.

BSG,
Urteil vom 17.10.2013,
AZ: B 14 AS 58/12 R,
Quelle: info also 4/204

Nachzahlung von Kindergeld

Nach einer Entscheidung des SG Osnabrück sind Nachzahlungen von Sozialleistungen, wozu auch das Kindergeld zähle, grundsätzlich als einmaliges Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 3 des SGB II anzusehen. Das ergebe sich daneben auch aus § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II .

Demnach seien sie im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen. Sofern im Zuflussmonat Alg II bereits gezahlt worden sei, sei es erst im Folgemonat anzurechnen. Und wenn die Einkommensanrechnung dazu führe, dass in einem Monat der Anspruch ganz entfalle, sei stattdessen das Einkommen auf sechs Monate zu verteilen.

SG Osnabrück,
Urteil vom 9.7.2014,
AZ: S 33 AS 133/13,
Quelle: sozial info 3/2014

Selbstständige mit aufstokkendem Alg II: Leasingraten für Pkw im Prinzip absetzbar

Nach einer Entscheidung des BSG gehören die Leasingraten für ein Auto, welches ein Selbstständige zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, prinzipiell zu den Betriebsausgaben. Das gilt für das Gericht auch dann, wenn der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit nicht den Betrag von 400 EUR übersteigt.

Die Raten für das Leasing seien zudem nicht in dem Grundfreibetrag für Erwerbstätige in Höhe von 100 EUR enthalten. Sie könnten daher zusätzlich zum Freibetrag für Erwerbstätige geltend gemacht werden. Und die Alg II - Behörde müsse sie immer noch zumindest anteilig absetzen, wenn das damit geleaste Auto unangemessen teuer sei, d.h. den Wert eines Wagens der unteren Mittelklasse übersteige, so das BSG.

In Bezug auf die ebenfalls beantragte Absetzung der Fahrtkosten als Betriebskosten äußerte sich das BSG hingegen überwiegend negativ. Es führte aus, dass die Kosten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte des Klägers, eines freiberuflichen Tischtennislehrers, durch den Grundfreibetrag für Erwerbstätige pauschal erfasst seien. Nur, wenn der Betroffene darüber hinaus gehend z.B. bei Sportfreizeiten unterrichte und dafür fahren müsse, seien diese Kosten zusätzlich als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen.

Das Gericht konnte die Klage aber nicht endgültig entscheiden. Wegen fehlender Tatsachenfeststellungen verwies es die Sache an die vorherige Instanz zurück.

BSG,
Urteil vom 5.6.2014,
B 4 AS 31/13 R,
Quelle: sozial info 2/2014

Untermiete ist nicht als Einkommen anzurechnen

Das BSG hat klargestellt, dass Einnahmen aus Untervermietung kein Einkommen im Sinne von § 11, 11a, 11b des SGB II darstellen. Diese Einnahmen werden also auch nicht um entsprechende Freibeträge wie etwa den Freibetrag für angemessene private Versicherungen in Höhe von monatlich 30 EUR bereinigt. Vielmehr gelte, dass Zahlungen aus der Untervermietung von Teilen der eigenen Mietwohnung dazu führten, dass die im Rahmen des Alg II zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft entsprechend verringert würden. Dies ergibt sich für das BSG aus dem Wortlaut des Gesetzes, der Gesetzesbegründung, der Systematik des SGB II und auch aus dem Sinn und Zweck des § 22 SGB II.

BSG,
Urteil vom 46.8.2014,
AZ: B 4 AS 37/13 R,
Quelle: sozial info 3/2014

Maßstäbe dafür, ob die Verwertung von Vermögen zumutbar ist

Das BSG hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen die Verwertung von Vermögen zumutbar ist, so dass keine Anspruchsberechtigung im Sinne des SGB II vorliegt. In dem Verfahren ging es um eine 1964 geborene Frau aus Schleswig-Holstein, die für die

Zeit ab dem 1.5.2007 Alg II beantragt hatte. Ihr entsprechender Antrag wurde jedoch von der zuständigen Alg II -Behörde abgelehnt. Sie habe zu viel Vermögen und sei daher nicht hilfebedürftig, meinte die Behörde. Die Betroffene erhob gegen diese Ablehnung Widerspruch und dann auch Klage. Die Klage verfolgte sie auch weiter, nachdem sie im Juli 2007 ein offenbar existenzsicherndes Beschäftigungsverhältnis begonnen hatte. In erster und zweiter Gerichtsinstanz waren diese Klagen wegen vorhandenen Vermögens zurück gewiesen worden. Dem folgte das BSG aber nicht. Es hob das vorherige Urteil des Landessozialgerichts (LSG) auf und verwies die Klage an dies Gericht zurück. Denn das LSG habe es bisher versäumt, verschiedene wichtige Tatsachen zu ermitteln, erklärten die Richter/-innen des BSG.

Im Einzelnen erklärte das BSG, dass das 10 Jahre alte Auto, ein Opel Combo, nach den Feststellungen der vorherigen Gerichtsinstanz zum Zeitpunkt des Alg II -Antrags einen Verkehrswert von weniger als 7.500 EUR gehabt habe. Es sei daher nicht im Rahmen des Alg II -Antrags als Vermögen zu berücksichtigen, da es unterhalb des genannten Freibetrags liege. Und auch die Verwertung der privaten Rentenversicherung sei der Klägerin nicht zuzumuten. Denn bei einer vorzeitigen Verwertung würde sie einen Verlust von 44% erleiden, wie die Mitteilung über den damaligen Rückkaufwert der Versicherung ergeben habe. Das sei deutlich unangemessen, so das Gericht.

Zur Beurteilung des Anspruchs der Klägerin auf Alg II im Jahr 2007 komme es daher entscheidend auf ihre BHW Lebensversicherung an. Da die Klägerin dafür keinen Verwertungsausschluss zum Zwecke der Alterssicherung mit der Versicherung vereinbart habe, sei durch ihren Rückkaufwert der allgemeine Vermögensfreibetrag der Klägerin überschritten, folgerte das BSG. Es komme somit darauf an, ob die Verwertung des Vermögens entgegen stehe, dass diese unzumutbar sei. Das LSG habe das in zweiter Instanz bejaht, da die Klägerin bei Auflösung der Lebensversicherung nur 16,7 Prozent des Vermögenswertes verliere und ihr das wirtschaftlich zumutbar sei.

Dem BSG reichte die bloße Ermittlung der Verlustquote aber nicht aus, um die Unwirtschaftlichkeit der Verwertung der Lebensversicherung festzustellen. Eine Reihe bisher nicht ermittelter anderer Faktoren, wie z.B. Laufzeit, Ablaufleistung und Kündigungsfrist des Vertrages seien in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachten. Die Richter/-innen forderten somit auch eine diesbezügliche Gesamtschau ein. Zudem solle das LSG auch prüfen, ob nicht eine besondere Härte im Sinne von § 12 Abs. 3 SGB II vorliege, wenn die Klägerin die fragliche BHW Lebensversicherung auflösen müsse, meinte das BSG. Als Anhaltspunkt für das Vorliegen der besonderen Härte sahen die Richter/-innen dabei die kurze Zeit von zwei Monaten zwischen dem Auslaufen des Arbeitslosengel-

des 1 und dem Beginn der Beschäftigung an, für die die Klägerin nur Alg II begehrt.

BSG,
Urteil vom 20.2.2014,
B 14 AS 10/13 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Mobilitätshilfen nur bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Nach dem Wortlaut des § 16 SGB II können die Arbeitsagenturen Arbeitslosen Mobilitätshilfen aus dem SGB III bewilligen. Dies gilt aber laut den Bestimmungen des SGB III nur für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit⁸. Leistungen wie die Reisekostenbeihilfe, darlehensweise Übergangsbeihilfen, Ausrüstungsbeihilfen, Fahrkostenbeihilfe und Trennungskostenbeihilfe sollen Arbeitslose also nur zu Beginn einer versicherungspflichtigen Lohnarbeit erhalten können.

Vor diesem eindeutigen gesetzlichen Hintergrund hat das BSG nun entschieden, dass die Bundesagentur für Arbeit einem Beamten auf Widerruf zu Recht eine Förderung durch die erwähnten Mobilitätshilfen verweigert hat. Der Gesetzestext und seine Entstehung seien da eindeutig. Und die entsprechenden Bestimmungen seien auch zweckmäßig. Es

⁸ Vgl. dazu § 53 Abs. 1 und § 54 des SGB III in alter Fassung. Aktuell sind diese Leistungen in § 44 des neuen SGB III geregelt.

sei auch nicht ersichtlich, weshalb diese Beschränkung der aus den Beiträgen der Lohnabhängigen gezahlten Hilfen auf die Aufnahme einer Lohnarbeit verfassungsrechtlich bedenklich sein solle, so das BSG.

BSG,
Urteil vom 12.12.2012,
AZ: B 4 AS 7/13 R,
Quelle: info also 4/2014

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung: Bei Krankheitsbild Zöliakie/ Sprue wohl, nicht bei Eisenmangel

Das BSG hat in Bezug auf den Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung festgestellt, dass es für deren Anerkennung vier Voraussetzungen gäbe:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- eine kostenaufwändige Ernährung,
- einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der medizinischen Beeinträchtigung und der kostenaufwändigen Ernährung,
- dass die betroffene Person von ihrem medizinisch bedingten besonderen Ernährungsbedürfnis im fraglichen Bewilligungszeitraum wusste.

Im konkreten Fall einer Klägerin, die nachweislich an Eisenmangelanämie und an Zöliakie/ Sprue litt, hat das BSG festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Blutbildes durch Eisenmangel eine Vollwerternährung erfordere. Diese Vollwerternährung

sei aber nach den Feststellungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die als Orientierungshilfe gelten könnten, aus der Regelleistung zu bestreiten, ohne dass es eines Mehrbedarfes bedürfe⁹. Im Fall der Zöliakie/Sprue sei dagegen eine glutenfreie Ernährung angezeigt, die auch nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung erforderten.

Im konkreten Fall lehnte das BSG die Bewilligung eines entsprechenden Mehrbedarfs für die Klägerin aber ab. Denn die habe im hier im Streit stehenden Bewilligungsabschnitt noch nichts von ihrer Erkrankung gewusst. Die Krankheit sei erst später bei ihr diagnostiziert worden. Da sie in Unkenntnis gewesen sei, fehle es am erforderlichen subjektiven Bedürfnis nach einer kostenaufwändigen Ernährung. Einen entsprechenden Mehrbedarf könne es nur ab dem Zeitpunkt geben, ab dem Antragstellende um ihr gesundheitlich bedingtes besonderes Ernährungsbedürfnis gewusst hätten, so das BSG.

BSG,
Urteil vom 13.2014,
AZ: B 4 AS 19/13 R
Quelle: info also 5/2014

⁹ Zu diesem Ergebnis sind die Rechenkünstler/-innen des Deutschen Vereins tatsächlich gekommen, dass ist leider kein schlechter Scherz. Zur Kritik vgl. dazu nur die Langfassung des Positionspapiers des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum unter <http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org>

Jobcenter muss Kosten des Umgangs in der Regel übernehmen

Das BSG hat deutlich gemacht, dass die Alg II -Behörde Kosten, die durch den Umgang eines Elternteils mit dem getrennt lebenden minderjährigen Kind entstehen, nicht mit dem Hinweis auf nur geringe Kosten ablehnen kann. Denn für die Anwendung einer Bagatellgrenze, ab der erst das Jobcenter Fahrtkosten u.ä. übernehme, gäbe es keinen Raum, stellten die Richter/-innen fest. Die entsprechende Regelung, der § 21 Abs. 6 des SGB II, sehe so etwas nämlich nicht vor.

Im fraglichen Verfahren ging es um einen Alg II -Berechtigten, der seine Tochter alle zwei Wochen mit dem Auto bei deren Mutter abholte. Die Mutter des Kindes wohnte 17 km entfernt von dem Mann. Nach Ansicht des Jobcenters ergaben sich so unter Berücksichtigung der einfachen Entfernung von der Wohnung des Vaters zu der Kindesmutter und bei einer Pauschale von 20 Cent je gefahrenen Kilometer bei zwei Fahrten im Monat Fahrtkosten von 13,60 EUR für den Betroffenen. Da der Betrag von 13,60 EUR somit unter einer grundsätzlich immer auf Alg II anwendbaren Bagatellgrenze von 10 Prozent des Regelbedarfs liege, sei er unerheblich, so die Alg II -Behörde weiter. Sie lehnte mit dieser Begründung den Antrag auf Mehrbedarf des betroffenen Vaters ab.

Auf die Klage des Betroffenen hin

musste sich schließlich das BSG mit dem Fall befassen. Dieses sah die Angelegenheit allerdings ganz anders als das beklagte Jobcenter. Es sprach dem Kläger nämlich einen Mehrbedarf zu. Dazu erklärte das Gericht in der Begründung, dass es im SGB II keine allgemeine Bagatellgrenze in Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs gäbe, die erst überschritten werden müsse, damit die Alg II -Behörde überhaupt etwas zu zahlen habe.

27,20 EUR sind kein Kleinkram

Das BSG machte die zuständige Behörde stattdessen auf den Text der Regelung in § 21 Abs. 6 SGB II aufmerksam. Danach setze ein Mehrbedarf für die Ausübung des Umgangs einen wiederkehrenden laufenden Bedarf voraus, der erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen und unabweisbar sein müsse. Daran gemessen, lägen die Voraussetzungen für die Bewilligung vor. Dass es sich um einen wiederkehrenden Bedarf handle, sei bei regelmäßig zweimal im Monat stattfindendem Umgang klar. Daraus ergäben sich bei zweimaliger Hin- und Rückfahrt von je 17 km insgesamt 68 km Fahrt für den umgangsberechtigten Kläger. Und selbst dann, wenn man dafür nur die Kilometerpauschale des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von 20 Cent zugrunde lege, so komme man auf 27,20 EUR an Fahrtkosten, rechnete das BSG vor. Angesichts der damals 359 EUR Regelleistung und

von rund 20 EUR, die die Statistiker/-innen der Bundesregierung zum damaligen Zeitpunkt als monatliche Fahrtkosten in die Regelleistung eingerechnet hätten, sei das sicher als erhebliche Abweichung vom durchschnittlichen Bedarf zu bewerten, meinte das BSG. Und die laufenden Kosten für das Auto seien in dieser Rechnung noch nicht einmal erfasst.

*BSG,
Urteil vom 4.6.2014,
AZ: B 14 AS 30/13 R,
Quelle: sozial info 2/2014*

Kleinreparaturen in bestehendem Mietverhältnis

Kleinreparaturen, die im Rahmen der Instandhaltung einer bereits bewohnten Unterkunft anfallen, sind nicht als Bestandteil der Kosten der Unterkunft anzusehen. Sie seien vielmehr durch den Regelbedarf abgedeckt, der ja monatlich pauschal abgegolten werde (im Jahr 2014 z. B. mit 391 EUR für eine alleinstehende Person, d. V.). Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen entschieden. Das LSG lehnte es daher ab, einer Alg II -Berechtigten zusätzliche Leistungen im Umfang von 73,45 EUR für die Reparatur eines Spülkastens zuzusprechen.

*LSG Sachsen,
Beschluss vom 3.4.2014,
AZ: L 7 AS 536/11 NZB,
Quelle: sozial info 2/2014*

Doppelte Mietzahlung

Das LSG Niedersachsen - Bremen hat deutlich gemacht, dass die Kosten für eine doppelte Miete, die bei einem Umzug in eine andere Wohnung entstehen können, zu den Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne von § 22 Abs. 6 der aktuellen Fassung des SGB II zählen. Denn diese Kosten sind nach Ansicht des LSG direkt mit dem Anmieten einer neuen Wohnung verbunden. Für ihre Übernahme durch die Alg II -Behörde müssen laut dem Gericht zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens muss die doppelte Mietzahlung unvermeidbar sein, weil man ohne sie nicht zu einer angemessenen günstigen Wohnung gekommen wäre. Zweitens muss die zuständige Alg II -Behörde vorab auf dem Antrag der Betroffenen eine Zusicherung über die Übernahme dieser Wohnungsbeschaffungskosten abgegeben haben.

*LSG Niedersachsen- Bremen,
Urteil vom 31.3.2014,
AZ: L 11 AS 1445/10,
Quelle: sozial info 3/2014*

Keine Wohnungserstausstattung nach langer Suchterkrankung

Das BSG hat einen Anspruch auf Wohnungserstausstattung im Falle eines Suchtkranken verneint. Der hatte diese mit der Begründung beantragt, dass er nach jahrelanger Erkrankung kaum noch Möbel in ordnungsgemäßem Zustand zur Ver-

fügung habe.

Das BSG bestritt nun nicht, dass die Ersatzbeschaffung von Gegenständen der Wohnungseinrichtung auch als Wohnungserstausstattung in Frage komme. Es verneinte einen Anspruch des Klägers auf die begehrte Erstausstattung aber deshalb, weil in seinem Fall keine neue ‚von außen‘ geschaffene Bedarfssituation erkennbar sei. Bei einer Suchterkrankung handle es sich um kein äußeres Ereignis, dass „den plötzlichen Untergang“ der Wohnungseinrichtung bewirkt habe, so die Richter/-innen.

*BSG,
Urteil vom 6.8.2014,
AZ: B 4 AS 57/13,
Quelle: sozial info 3/2014*

Anmerkung der Redaktion: Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens könnten Betroffene die begehrte Leistung auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens beantragen. Dafür müssen sie glaubhaft machen, dass ihnen wichtige Dinge im Haushalt fehlen, ohne die ein normales Leben nicht möglich ist.

Waschmaschine als Erstausstattung nach Trennung

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass Alg II -Berechtigte einen Anspruch auf eine Waschmaschine geltend machen können. Diese gehöre zu den für eine geordnete Haushaltsführung unerlässlichen Geräten. Der An-

spruch an die zuständige Alg II -Behörde bestehe dabei auf einen Zuschuss und nicht auf ein Darlehen, wenn jemand aufgrund der Trennung vom Partner in der Wohnung keine Maschine mehr zur Verfügung habe. Denn in solchen Fällen handle es sich um eine Form der Erstausstattung einer Wohnung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 des SGB II in aktueller Fassung⁸.

Zur Begründung führte das LSG an, dass der Begriff der Erstausstattung nicht streng zeitbezogen, sondern bedarfsbezogen zu verstehen sei. Daher kämen Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung nicht nur für die erste Anschaffung überhaupt in Frage, also etwa beim Bezug der ersten eigenen Wohnung. Denn der Anspruch könne generell in einem neuen Bedarfsfall entstehen, wie er beispielsweise nach einem Wohnungsbrand oder durch eine Trennung von einem Partner oder einer Partnerin auftrete.

Auch könne der Anspruch auf eine Waschmaschine nicht dadurch verwirkt werden, dass jemand längere Zeit ohne eigene Maschine auskam, stellte das LSG fest. Dass die Klägerin jahrelang einen Waschsalon nutzte, ehe sie nach dem Umzug in einen anderen Wohnort ohne verfügbaren Waschsalon den Zuschuss für eine Waschmaschine beantragte, könne die Alg II -Behörde der Frau somit nicht entgegen halten. Eine Verwirkung des Anspruchs komme allen-

⁸ Dem entsprach § 23 Abs. 3 Nr. 1 in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung

falls in Ausnahmefällen in Betracht, erklärte das Gericht.

*LSG Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 27.5.2014,
AZ: L 11 AS 369/11,
Quelle: sozial info 3/2014*

Arbeitslosengeld 1 und Alg II: Im Zweifel beides beantragen!

Der vierte Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein bei der Agentur für Arbeit gestellter Antrag auf Arbeitslosengeld auch gleichzeitig als Antrag auf Alg II/Sozialgeld ausgelegt werden kann, für das die Alg II -Behörde zuständig ist. Das Ergebnis, zu dem es gekommen ist, ist jedoch nicht günstig für Betroffene.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Mann, der sich am 22.12.2008 bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet und dort Arbeitslosengeld beantragt hatte. Das bewilligte ihm die Agentur für Arbeit auch. Die Höhe des Arbeitslosengeldes war jedoch bescheiden. Der Arbeitslose rief daher am 20.1.2009 bei der Agentur für Arbeit an und klagte in diesem Telefonat über finanzielle Probleme. Die Agentur riet ihm daraufhin dazu einen Alg II -Antrag zu stellen. Das lehnte der Arbeitslose ausweislich eines Gesprächsvermerks der Agentur aber ausdrücklich ab. Erst am 9.2.2009 beantragte er bei der

zuständigen Alg II -Behörde für sich und seine Frau Leistungen nach dem SGB II. Erst ab diesem Zeitpunkt sprach die Alg II -Behörde ihnen letztlich auch Alg II zu.

Dies reichte dem Betroffenen aber nicht. Er verwies im Widerspruchs- und dann auch im Klageverfahren darauf, dass sein Antrag auf Arbeitslosengeld vom 22.12.2014 auch als Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gewertet werden müsse. Doch seine Klage blieb auch in letzter Instanz erfolglos. Das BSG erklärte dazu, dass das Stellen eines eigenen Antrags eine zwingende („konstitutive“) Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II sei. An dieser Voraussetzung mangle es aber im vorliegenden Fall. Insofern sei eine Übertragung der vor Einführung von ‚Hartz IV‘ geltenden Rechtslage in Bezug auf das Verhältnis von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe unzulässig. Anders als von der herrschenden juristischen Meinung vertreten, bedürfe es zweier unterschiedlicher Anträge, für jede Behörde einen eigenen.

Der so genannte Grundsatz der Meistbegünstigung ist zudem nach Ansicht des BSG immer nur so zu verstehen, dass er nur in Bezug auf die jeweils beantragte Leistung gelten soll. Eine Antragswiederholung nach § 28 SGB X scheidet auch aus, denn dafür hätte die Agentur für Arbeit den Antrag auf Arbeitslosengeld ablehnen oder später wieder aufheben müssen.

Und eine Bewilligung von Alg II im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs scheidet auch aus. Es sei nämlich nicht zu erkennen, wo die Agentur für Arbeit gegen ihre Beratungspflicht verstoßen habe. Sie habe keine genauen Kenntnisse über die finanzielle Situation des Klägers gehabt, meinte das BSG. Und als dieser telefonisch über finanzielle Probleme geklagt habe, habe er den telefonischen Ratschlag Alg II zu beantragen ausdrücklich abgelehnt, so das Gericht. Dies stellte zudem fest, dass der Kläger einmal einen Alg II -Anspruch erst ab dem 1.2.2009 geltend machen könne. Denn Anträge auf Alg II wirken erst seit der 1.1.2011 geltenden Rechtslage auf den jeweiligen Monatsersten zurück. Davor sei das gerade nicht der Fall gewesen.

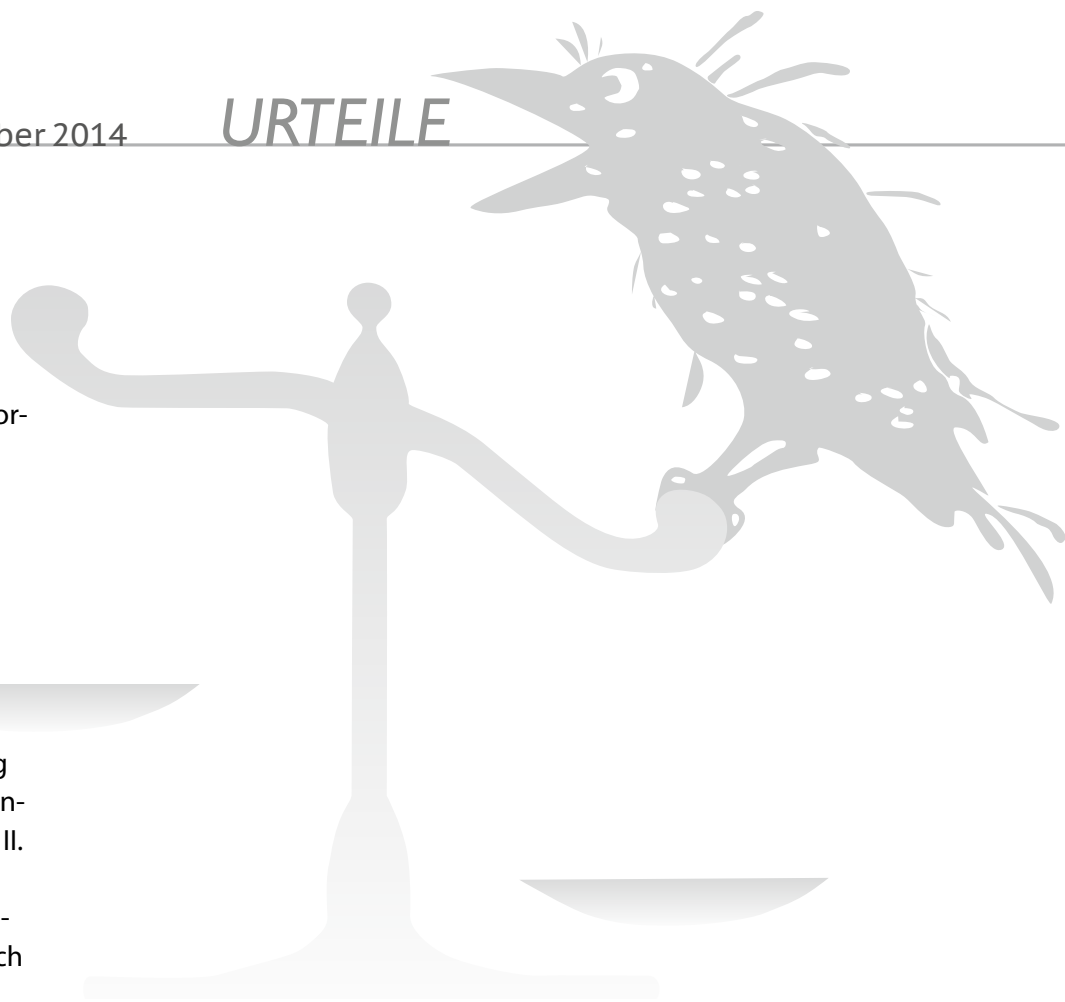
*BSG,
Urteil vom 2.4.2014,
AZ: B 4 AS 29/13 R,
Quelle: info also 4/2014*

Anmerkungen der Redaktion: 1.) Betroffene sollten sich im Zweifelsfall ausführlich beraten lassen und, worauf auch die info also aufmerksam macht, im Zweifel lieber bei beiden Ämtern (Agentur für Arbeit und Jobcenter bzw. kommunale Alg II -Behörde) einen eigenen Antrag stellen.
2.) Im vorliegenden Fall hat sich sicher sehr nachteilig für den Kläger ausgewirkt, dass ein Aktenvermerk bei der Agentur für Arbeit existierte, wonach der Kläger es ausdrück-

lich abgelehnt habe Alg II/Sozialgeld zu beantragen. Mit solchen Äußerungen sollten Betroffene vorsichtig sein.

3.) In der Vergangenheit haben andere Senate des BSG die Beratungspflicht der Agentur für Arbeit deutlich höher gewichtet als im vorliegenden Fall. Jedenfalls, soweit es um einfache und nahe liegende Gestaltungsmöglichkeiten geht, wie z.B. die Aufstockung von unzureichendem Arbeitslosengeld 2 durch Leistungen des SGB II. Sachliche Gründe, weshalb der vierte Senat im o.g. Urteil von dieser Linie abweicht, erschließen sich dem Verfasser nicht.

-Rainer Timmermann-



Impressum

Zeitschrift *quer* (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg

Fon: 0441 - 16313 · Fax: 0441 - 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V. i. S. d. P.) Peter Krägermann, Joachim Sohns,
Siegmond Stahl, Evelyn Schuckhardt, Nicole Datzler

Layout / Gestaltung:

Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift *quer* durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der *quer* informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die *quer* als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt. Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der *quer* für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der *quer* und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben. Sollen Beiträge aus der *quer* nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die *quer* beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Titelfoto: Karin Averbeck / pixelio.de

Foto S.4: R.Beckmann

Foto S.5 ver.di Erwerbslose Stuttgart

Foto S.6: ver.di Erwerbslose Dortmund

(Fotos S.4, S. 5 und S.6 freundlicherweise zugesandt von Martin Künkler)

Foto S.16 u S.17 ALI WHV/ FRI

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habehahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die *quer* wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main

Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60

IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602

BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure *quer*-Redaktion